J. germ.
72
w

Die

Großherzoglich badischen Gesetze

über die Ausübung

der

Jagd und Fischerei

nebst den darauf bezüglichen

Verordnungen, Ministerialentschließungen und strafgesetzlichen Bestimmungen

mit Rücksicht auf die neue Organisation

zusammengestellt von

Dr. **Th. A. Warnkönig,**
Hofrath, Professor, Bibliothekar.

Donaueschingen.
Hofbuchhandlung von Carl Aderhold.
1866.

J. germ. 72 nv

Digitized by Google

<36635001090013

<36635001090013

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Die

Großherzoglich badischen Gesetze

über die Ausübung

der

Jagd und Fischerei

nebst den darauf bezüglichen

Verordnungen, Ministerialentschließungen und strafgesetzlichen Bestimmungen

mit Rücksicht auf die neue Organisation

zusammengestellt von

Dr. **Th. A. Warnkönig,**
Fürstl. Fürstenberg. Domänenrath.

Donaueschingen.
Hofbuchhandlung von Carl Aldenhoven.
1866.

Digitized by Google

Abkürzungen.

Reg.-Bl. — Regierungsblatt.
V. — Verordnung.
VV. — Vollzugsverordnung.
Min.-Erl. — Ministerial-Erlaß.
J.-G. — Jagdgesetz.
St.-G. — Strafgesetzbuch.
P.-St.-G. — Polizeistrafgesetzbuch.
St.-P.-O. — Strafprozeßordnung.
P.-St.-P.-O. — Polizeistrafprozeßordnung, d. i. Gesetz über die Gerichtsbarkeit und das Verfahren in Polizeistrafsachen.

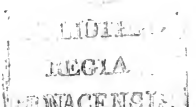
REGIA

Digitized by Google

Einleitung.

Die Jagd- und Fischereirechte, welche ehedem Regalien waren und nur dem Staate, den Standes- und den Grundherren zustanden *), sind durch das Gesetz vom 10. April 1848, die Aufhebung der Feudalrechte betr. (Reg.Bl. von 1848, Nro. XXIII. S. 107 bis 108), als solche aufgehoben worden. Nachdem durch ein Gesetz vom 26. Juli 1848 (Reg.Bl. von 1848, Nro. LI., S. 276) die Jagd den Gemeinden, soweit ihre Gemarkung reicht, zur Ausübung durch Verpachtung oder durch besonders aufgestellte Jäger für Rechnung der Gemeindekassen überlassen worden war, ist sie durch ein Gesetz vom 21. Dezember 1850 für eine im Grundeigenthum liegende Berechtigung erklärt worden, welche aber in der Regel nur mittelst Verpachtung durch die Gemeinden ausgeübt werden kann. Was die Fischerei betrifft, so ist sie durch ein Gesetz vom 29. März 1852

*) S. über die frühere Natur des Jagdrechtes: Jahrbücher des Gr. Oberhofgerichts, N. F. V. S. 488.

Digitized by Google

für eine Berechtigung des Staates und der Gemeinden, ausnahmsweise auch des Grundeigenthümers erklärt worden. Beide Gesetze enthalten außerdem ausführliche Bestimmungen über die Ausübung der Jagd und Fischerei und ihres Schutzes, sowie über die den vormals Berechtigten zu gewährende Entschädigung.

Diese Gesetze nebst ihren Vollzugs- und anderen Verordnungen, mit Ausschluß jedoch der auf die längst vollzogene Entschädigung der früheren Berechtigten bezüglichen Bestimmungen, im Zusammenhang wiederzugeben und deren Benutzung den nunmehrigen Berechtigten und den Freunden der Jagd und Fischerei zu erleichtern, ist der Hauptzweck dieser Schrift. Sie beabsichtigt aber auch, dieselben mit den zum Schutz beider Berechtigungen erlassenen polizeilichen und strafrechtlichen Bestimmungen, sowie mit dem zur Handhabung der letzteren zu beobachtenden Verfahren bekannt zu machen.

Zu diesem Behufe werden Auszüge aus den betreffenden Gesetzen nebst einer kurzen Belehrung über deren Handhabung beigegeben.

Digitized by Google

I.

Gesetz, die Ausübung der Jagd betreffend.

(Regbl. 1840 Nro. 58. S. 407 — 412.)

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1. In dem Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden.

Die Befugniß, auf fremden Grundstücken zu jagen, kann als Grundgerechtigkeit nicht bestellt werden.

§. 2. Mit Ausnahme der in §§. 4 bis 8 erwähnten Fälle wird die Jagd nicht durch die Grundeigenthümer selbst, sondern Namens und auf Rechnung derselben durch die Gemeinde innerhalb der Gemarkung ausgeübt.

Wer immer die Jagd ausübt, hat sich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und nach den feld- und forstpolizeilichen Vorschriften zu richten.

S. §. 4. Ziff. 6. VV.

§. 3. Die Gemeinden dürfen die Jagd nur durch Verpachtung ausüben, welche im Wege öffentlicher Versteigerung und auf mindestens drei Jahre geschehen muß.

Die Erträgnisse der Jagd werden in die Gemeindekasse bezahlt und aus dieser, nach Abzug der Kosten, unter die betheiligten Grundeigenthümer nach Verhältniß des Flächengehalts ihres Grundbesitzes in der Gemarkung vertheilt, sofern nicht die Mehrheit der Grundeigenthümer, welche zugleich mehr als die Hälfte des Flächengehalts der Gemarkung besitzen, die Ueberlassung des Pachtes an die Gemeindekasse beschließt.

s. §. 3. Abs. 1. u. 6. der VV.
§. 5. „ 4. der VV.

Digitized by Google

§. 4.*) Der Eigenthümer zusammenhängender Grundstücke von mindestens 200 Morgen Flächengehalt ist befugt, die Jagd auf diesem Grundbesitz selbstständig und ausschließend auszuüben, dieselbe zu verpachten oder durch Jäger ausüben zu lassen, in so fern er nicht vorzieht, sie der Gemeinde gegen verhältnißmäßige Theilnahme an dem Nutzen nach Maßgabe des §. 3. zur Ausübung zu überlassen.

Als zusammenhängend gilt das Grundstück auch dann, wenn ein öffentlicher Weg oder ein Fluß hindurchzieht.

s. §. 1. Ziff. 1. der VV.

§. 5. Wer mehr als 200 Morgen, welche jedoch nicht ein zusammenhängendes Ganzes bilden, besitzt, kann sich durch freie Uebereinkunft auf bestimmte Zeit mit der Gemeinde dahin vereinigen, daß ihm statt seines Antheils am Ertrag der Jagd die ausschließende Ausübung derselben in einem bestimmten Theil der Gemarkung überlassen wird.

s. §. 1. Ziff. 3. der VV.

§. 6. Sind einzelne Grundstücke geringeren Flächengehalts von einem zusammenhängenden Grundbesitz von mindestens 200 Morgen ganz oder größtentheils umschlossen, so steht es den Eigenthümern dieser Grundstücke frei, die Jagd darauf an den Eigenthümer des größeren Gutes zu verpachten, oder durch die Gemeinde ausüben zu lassen.

Es kann jedoch während der Dauer der Pachtzeit eine Aenderung nicht ohne Zustimmung sämmtlicher Betheiligten getroffen werden.

s. §. 1. Ziff. 2. der VV.

§. 7. Alle Grundstücke, welche durch Einzäunung oder auf andere Weise so abgeschlossen sind, daß das Wild weder ausbrechen, noch an fremdem Eigenthum Schaden anrichten kann, bleiben von der Verpachtung der Jagd durch die Gemeinde ausgenommen. Der Besitzer solcher Grundstücke ist allein befugt, die Jagd auf denselben auszuüben oder ausüben zu lassen.

---

*) In den Annalen der gr. bad. Gerichte XXI. S. 120 ist ausgeführt, daß die 200 Morgen zusammenhängenden Grundeigenthums auf einer und derselben Gemarkung oder doch in demselben Jagdbezirk gelegen sein müssen.

Digitized by Google

Ausgenommen von der Verpachtung der Jagd durch die Gemeinden sind ferner die öffentlichen Anlagen und Lustgärten.

s. §. 4. Ziff. 1. der VV.

§. 8. Auf Grundstücken mit abgesonderter Gemarkung steht den Eigenthümern allein die Ausübung der Jagd zu.

Sind mehrere Eigenthümer vorhanden, so können diejenigen, welche nicht mindestens 200 Morgen in einem Zusammenhang besitzen, die Jagd nicht selbst ausüben, sondern sie müssen dieselbe gemeinschaftlich verpachten oder durch besonders aufgestellte Jäger ausüben lassen, nach Maßgabe der Bestimmungen in §§. 3, 5, 6 und 7.

s. §. 6. Abs. 1. der VV.

§. 9. In der Regel bildet eine Gemarkung auch einen Jagdbezirk. Nur Gemarkungen von mehr als 2000 Morgen können in zwei, und beziehungsweise mehrere Jagdbezirke zerlegt werden. In diesem Falle geschieht die Eintheilung der Jagdbezirke auf den Antrag des Gemeinderaths nach Anhörung der Bezirksforstei durch das Amt.

s. §, 2. Abs. 2. der VV.

§. 10. Für einen Jagdbezirk können nicht mehr als drei Pächter zugelassen werden. Diesen, sowie den zur Ausübung der Jagd berechtigten Grundeigenthümern ist jedoch gestattet, jagdfähige Personen, in so fern sie einen Jagdpaß besitzen, mit auf die Jagd zu nehmen.

s. §. 3. Abs. 5. der VV.
§. 4. Ziff. 3. 9. der VV.
§§. 7. 8. der VV.

§. 11. Niemand darf im offenen Felde oder Wald ohne einen von der zuständigen Behörde ausgestellten Jagdpaß jagen.

s. §. 7. der VV.
§. 8. der VV.

§. 12. Der Jagdpaß wird nach Anhören des Gemeinderaths von der Bezirkspolizeibehörde gegen eine Gebühr von sechs Gulden ausgestellt.

Derselbe wird auf die Dauer eines Jahres gegeben.

s. §§. 7. 8. der VV.

§. 13. Jagdpässe können nicht ausgestellt werden:
1. an Minderjährige; es sei denn, daß dieselben das

16. Jahr zurückgelegt haben, und daß der Vater oder Vormund den Paß für sie verlangt;
2. an Entmündigte und Mundtodte;
3. an Solche, die durch richterliches Urtheil unter polizeiliche Aufsicht gestellt sind;
4. an Solche, die Armenunterstützungen aus öffentlichen Kassen oder Ortsanstalten erhalten.

s. §. 3. Abs. 4. der VV.
§. 4. Ziff. 10 der VV.
§. 7. Abs. 2. der VV.
s. unten V. 4. S. 31. V. vom 10. April 1852.

§. 14. Der Jagdpaß kann verweigert werden:
1. Jedem, der einen schlechten Leumund im Sinne des §. 19. des Bürgerrechtsgesetzes*) hat;
2. Jedem, der wegen Widersetzlichkeit, öffentlicher Gewaltthätigkeit oder Aufruhr, wegen rachsüchtiger oder muthwilliger Beschädigung von Bäumen, Früchten auf dem Halme oder Pflanzungen, oder wegen Einschwärzung von Waaren in den letzten fünf Jahren zu einer Strafe von mindestens vier Wochen Gefängniß verurtheilt worden ist;

s. §. 7. der VV. am Schlusse.

3. Jedem, der in den letzten fünf Jahren wegen Wilderei oder Jagdfrevel bestraft worden ist.

s. §. 4. Ziff. 10 der VV.
§. 7. Ziff. 2. der VV.

§. 15. Wer ohne Jagdpaß jagt, oder einen nicht mit Jagdpaß versehenen Begleiter mit auf die Jagd nimmt, wird, wenn ein Jagdpaß überhaupt nicht erwirkt worden war, in eine Geldstrafe von 6 bis 12 fl., wenn der

---

*) Dieser §. 19. lautet: Einen schlechten Leumund haben:
1. Alle, die durch ein gerichtliches Erkenntniß zu einer mehr als zweijährigen Freiheitsstrafe oder zur Dienstentsetzung verurtheilt worden sind;
2. Alle, die in den letzten fünf Jahren wegen Diebstahls oder Betrugs oder wegen Unterschlagung, oder wegen eines ausschweifenden Lebenswandels mit irgend einer geringeren Strafe belegt worden sind;
3. Alle, welche zur Zeit der Anbringung ihres Gesuchs in eine peinliche Untersuchung verwickelt sind;
4. Alle offenkundige schlechte Haushälter.

Digitized by Google

erwirkte Paß nicht mitgenommen wurde, in eine solche bis zu 1 fl. verfällt.

§. 16.*) Jagdfolge findet nicht statt. Das Wild, welches in einem andern Jagdbezirke angeschossen wurde, gehört Demjenigen, in dessen Bezirk es todt niederfällt, oder gefunden wird.

§. 17. Mit Ausnahme von Schwarzwild, Hirschen, Rehböcken, Auer- und Birkhähnen, Kaninchen, Raub- und sonstigen schädlichen Thieren, so wie von Strichvögeln, darf in der Zeit vom 2. Februar bis 23. August Wild weder erlegt, noch zum Verkauf gebracht werden.

s. §. 4. Ziff. 8. der VV.
§. 10. Abs. 6. der VV.

§. 18. Wer anderes Wild in dieser Zeitperiode erlegt, verfällt in eine Strafe von 5 bis 20 fl. Wer solches zum Verkaufe bringt, oder wer die Brut von Fasanen-, Wald- und Feldhühnern oder Wachteln wegnimmt, oder absichtlich zerstört, verfällt in eine Geldstrafe, welche bis auf 10 fl. ansteigen kann.

s. §. 4. Ziff. 8. der VV.

§. 19. Wird irgendwo ein übermäßiger Wildstand gehegt, so hat die Staatsbehörde auf Antrag Derjenigen, deren Grundstücke dadurch bedroht werden, Anordnungen zur Verminderung des Wildstandes zu treffen.

Sie kann in diesem Falle den Berechtigten zur Ausübung der Jagd während der geschlossenen Zeit ermächtigen und anhalten.

s. §. 4. Ziff. 7. der VV.
§. 11. der VV.

§. 20. Der Eigenthümer oder Pächter eines Grundstückes ist befugt, das Wild jederzeit von demselben, jedoch ohne Verwendung von Hunden, abzutreiben und durch bleibende Anstalten davon abzuhalten.

§. 21. Ohne besondere Vertragsbestimmung findet ein Ersatz von Wildschaden nicht statt.

Wenn jedoch Wild aus einem im Sinne des §. 7. eingefriedigten Grundstück ausbricht und Schaden anrichtet, ist der

*) Der Jagdberechtigte hat keine Eigenthumsklage gegen den dritten Besitzer eines zum Jagderträgniß gehörigen Gegenstandes. Annalen der bad. Gerichte. XXX. S. 124.

Digitized by Google

Inhaber des Grundstückes ersatzpflichtig. Auch hat er binnen einer von der Bezirkspolizeibehörde anzuberaumenden Frist die Einfriedigung entsprechend herzustellen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann nach Maßgabe des §. 19. auch in dem eingefriedigten Grundstücke verfahren werden.

§. 22. Der 48ste Titel des Strafgesetzes vom 6. März 1845 tritt, in so weit er von Jagdvergehen handelt*) sofort in Wirksamkeit, mit der Bestimmung, daß Jeder als auf fremdem Jagdbezirk jagend anzusehen ist, der auf einem Grundstück jagt, auf welchem er nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zur Ausübung der Jagd nicht berechtigt ist, und daß Jeder, der auf solchen Grundstücken Wild einfängt, oder ohne Schußwaffen erlegt, nach §. 651. zu behandeln ist.

§. 23. Der Jagdfrevel und die Wilddieberei werden das erste Mal mit einer dem zur Ausübung der Jagd Berechtigten zufallenden Geldstrafe von 5 bis 25 fl., das zweite Mal mit einer solchen von 10 bis 50 fl. bestraft. Wer in fremdem Jagdbezirk getödtetes Wild sich zueignet, oder sich eine Uebertretung des Verbots der Jagdfolge schuldig macht, hat neben dem Ersatz des Werthes eine Geldstrafe bis zu 10 fl. zu leisten.

s. unten V. 1. S. 29. V. der Steuerdirektion vom 4. April 1851.

§. 24. Alle nicht beibringlichen Geldstrafen werden nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 159. bis 162. des Strafgesetzes*) in Gefängnißstrafe verwandelt.

§. 25. Die auf eigene Wahrnehmung gebaute Angabe eines verpflichteten Jagdaufsehers hat in Bezug auf die polizeilich zu bestrafenden Jagdvergehen, sowohl hinsichtlich des Thatbestandes, als der Person des Uebertreters, vorbehaltlich des Gegenbeweises, die Kraft eines vollen Beweises, sofern nicht im einzelnen Falle Gründe vorhanden sind, durch welche die Glaubwürdigkeit der Angabe geschwächt wird.

s. §. 9. der VV.

Die gleiche Glaubwürdigkeit kommt auch der Aussage der Gendarmerie, so wie der zur Beaufsichtigung der Jagd

*) S. den anliegenden Auszug aus dem Strafgesetzbuch von 1845.

Digitized by Google

verpflichteten Feld- und Waldhüter, Grenzaufseher und Polizeibediensteten hinsichtlich der Jagdvergehen zu, welche sie bei Ausübung ihres Dienstes wahrnehmen, und innerhalb 24 Stunden nach der Wahrnehmung der Polizeibehörde anzeigen.

s. §. 10. der VV.

§. 26. Die vormals Jagdberechtigten werden von den Grundeigenthümern für das an sie übergehende Jagdrecht entschädigt u. s. w.

§. 27. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Februar 1851 in Wirksamkeit. Bis dahin bleibt das Gesetz vom 26. Juli 1848 in Kraft.

Das Ministerium des Innern ist mit dessen Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 2. Dezember 1850.

Leopold.

v. Marschall.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs: **Schunggart.**

II.

Vollzugsverordnung zum Jagdgesetz.

(Reg.-Bl. 1850 Nr. 61. S. 433—448.)

Zum Vollzuge des Jagdgesetzes vom 2. Dezember 1850, Regierungsblatt Nr. LVIII., wird hiermit verordnet:

§. 1. In jeder Gemeinde sind sogleich die Vorbereitungen zur Verpachtung der Jagd, so weit dieselbe von der Gemeinde vorzunehmen ist, zu treffen, und es hat zu diesem Ende der Gemeinderath:

1. Wenn Eigenthümer zusammenhängender Grundstücke von mindestens 200 Morgen Flächengehalt vorhanden sind, diese zu vernehmen, ob sie von dem ihnen nach §. 4. des Jagdgesetzes zustehenden Rechte der selbstständigen Ausübung der Jagd auf ihrem Grundbesitz Gebrauch machen, oder ob sie dieselbe der Gemeinde zur Mitverpachtung überlassen wollen.

Digitized by Google

2. In gleicher Weise hat er die Eigenthümer solcher Grundstücke, welche von einem zusammenhängenden Grundbesitz von mindestens 200 Morgen ganz oder größtentheils umschlossen sind, zu hören, ob sie die Jagd darauf an den Eigenthümer des größeren Gutes verpachten, oder durch die Gemeinde ausüben lassen wollen (§. 6. des Jagdgesetzes).

3. In so fern Eigenthümer von mehr als 200 Morgen nicht zusammenhängenden Grundbesitzes statt ihres Antheils an dem Ertrag der Jagd zur Ausübung derselben auf einem bestimmten Theil der Gemarkung wünschen (5. 5. des Jagdgesetzes), hat der Gemeinderath hierüber die nöthige Verhandlung zu pflegen, sofort die Uebereinkunft abzuschließen, oder das Anerbieten abzulehnen.

§. 2. Alle Grundstücke der Gemarkung, auf welchen die Gemeinde Namens der Grundeigenthümer die Jagd auszuüben hat, bilden der Regel nach einen gemeinschaftlichen **Jagdbezirk**.

Wenn jedoch der Flächengehalt derselben mehr als 2000 Morgen beträgt, so können zwei oder mehrere Jagdbezirke daraus gebildet werden (§. 9. des Jagdgesetzes).

Auch ist es gestattet, mehrere kleine Gemarkungen, oder Theile verschiedener Gemarkungen zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke zu vereinigen.

In der Regel soll ein Jagdbezirk nicht weniger als 2000 Morgen umfassen.

Im Falle mehrere Jagdbezirke in einer Gemarkung gebildet werden sollen, hat der Gemeinderath seine Vorschläge der Bezirksforstei einzureichen, welche dieselben nach etwa nöthiger Vorverhandlung mit gutachtlichem Antrag dem Amte zur Entscheidung übergibt.

Wenn Grundstücke aus verschiedenen Gemarkungen zu einem Jagdbezirke vereinigt werden, bestimmt das Amt zugleich diejenige Gemeindebehörde, welche die Vertretung sämmtlicher Grundbesitzer des Bezirks in allen Jagdangelegenheiten zu übernehmen hat.

§. 3. Die Verpachtung der Jagd geschieht im Wege öffentlicher Versteigerung (§. 3. des Jagdgesetzes), welche wenigstens acht Tage vorher ordnungsmäßig ver-

Digitized by Google

kündigt werden muß. Die **Bekanntmachung** hat mit deutlicher Bezeichnung des Jagdbezirks, so wie des Ortes und der Zeit der Versteigerung durch Einrücken in öffentliche Blätter, und durch Anschlag und Ausschellen in der Gemeinde, welche die Verpachtung vornimmt, und in den benachbarten Gemeinden zu geschehen.

Vor dem Beginne der Versteigerung sind die anwesenden Pachtliebhaber mit den Grenzen des Jagdbezirks und mit den Pachtbedingungen bekannt zu machen. Daß dies geschehen, ist in dem Protokoll zu bemerken.

s. Anlage 1.

Nur wenn die Jagd zwei Mal zur Versteigerung ausgesetzt war, ohne daß der Anschlag geboten wurde, kann eine andere Art der Verpachtung stattfinden.

Niemand darf als Pächter angenommen werden, der nach §. 13. des Jagdgesetzes zur Selbstausübung der Jagd nicht befugt ist.

Mehr als drei Pächter können für einen Jagdbezirk nicht zugelassen werden (§. 10. des Jagdgesetzes).

Die Pachtzeit darf nicht kürzer als drei Jahre sein (§. 3. des Jagdgesetzes) und nicht länger als zwölf Jahre.

S. unten V. 5. S. 32. Min.-Erl. v. 27. Nov. 1854.
" V. 8. S. 34. Min.-Erl. v. 16. Aug. 1856.
" V. 9. S. 35. Min.-Erl. v. 7. Okt. 1856.
" V. 12. S. 38. Min.-Erl. v. 19. Okt. 1858.

§. 4. In den Pachtverträgen, welche nach dem Formular in Anlage 1 zu fertigen sind, muß jedenfalls enthalten sein:

1. Die Angabe der beiläufigen Größe des Jagdbezirks mit genauer Beschreibung der Grenzen und Bezeichnung derjenigen Grundstücke, welche innerhalb des Bezirkes von der Verpachtung ausgenommen sind (§. 1. dieser Verordnung, §. 7. des Jagdgesetzes), und mit der Bestimmung, daß im Falle während der Pachtzeit Grundstücke im Sinne des §. 7. des Jagdgesetzes abgeschlossen werden sollten, der Pächter keine Entschädigung, sondern nur Minderung des Pachtzinses nach Verhältniß des Flächengehaltes der abgeschlossenen Grundstücke zu jenem des ganzen Jagdbezirkes verlangen könne;

Digitized by Google

2. die Benennung sämmtlicher Pachttheilnehmer, und die Bedingung, daß dieselben für alle aus dem Pachtvertrag entspringenden Forderungen der Gemeinde sammtverbindlich sind, und daß bei dem Austritt eines Theilnehmers die übrigen den Pachtvertrag fortzusetzen verpflichtet sind;

3. daß die Afterverpachtung der Jagd, so wie die Aufnahme weiterer Pachttheilnehmer nur mit Zustimmung des Gemeinderaths und nur in so fern geschehen darf, als dadurch die Bestimmung des §. 10. des Jagdgesetzes nicht umgangen wird;

4. daß der Pachtzins jährlich im ersten Monat des Pachtjahres im Voraus bezahlt werden muß, und daß ein Nachlaß am Pachtzins nicht stattfindet;

5. daß der Pächter einen Jagdpaß lösen muß, und daß er, falls ihm ein solcher verweigert wird, weder Entschädigung, noch Aufhebung des Vertrags fordern kann;

6. daß die feld- und forstpolizeilichen Vorschriften zu beachten sind (§. 2. des Jagdgesetzes);

7. daß kein übermäßiger Wildstand gehegt werden darf, widrigenfalls das Einschreiten der Staatsbehörde nach §. 19. des Jagdgesetzes veranlaßt würde;

8. daß, mit Ausnahme von Schwarzwild, Hirschen, Rehböcken, Auer- und Birkhähnen, Kaninchen, Raub- und sonstigen schädlichen Thieren, so wie von Strichvögeln, in der Zeit vom 2. Februar bis 23. August Wild nicht erlegt werden darf (§. 17., 18. des Jagdgesetzes);

9. daß der Pächter die Jagd nur persönlich oder durch besonders aufgestellte Jäger ausüben, daß er Niemand mit auf die Jagd nehmen darf, der nicht jagdfähig und im Besitz eines Jagdpasses ist (§. 10. des Jagdgesetzes), und daß er für das Zuwiderhandeln gegen die Pachtbedingungen von Seiten seiner Jäger, oder der Personen, welche er mit auf die Jagd nimmt, unbedingt zu haften hat;

10. daß der Gemeinderath den Pacht ohne gerichtliche Dazwischenkunft aufheben kann, wenn der Pächter zwei Monate nach der Verfallzeit mit dem Pachtzins noch im Rückstande ist, wenn er in anderer Beziehung gegen

Digitized by Google

die Bedingungen des Pachtvertrags handelt, wenn ihm ein Jagdpaß verweigert wird, oder wenn er in einen der in den §§. 13. und 14. des Jagdgesetzes vorgesehenen Fälle kommt; und daß der Pächter alsdann, wenn bei anderweiter Verpachtung weniger erlöst wird, für die Restbauer der Pachtzeit den Mindererlös vergüten muß;

11. daß mit dem Tode des Pächters der Pacht erlischt, in so fern nicht Mitpächter vorhanden sind.

Ueberdies steht es dem Gemeinderath frei, auch noch weitere Bedingungen aufzunehmen, insbesondere zu bestimmen, daß der Pächter einen Bürgen stellen muß, was bei ausländischen Pächtern in der Regel zu bedingen ist.

§. 5. Die Erträgnisse der von der Gemeinde verpachteten Jagd werden in die Gemeindekasse bezahlt und aus dieser, nach Abzug der Verpachtungskosten, zunächst zu Tilgung der Entschädigungsforderung der vormals Jagdberechtigten an Letztere abgegeben (§. 12. dieser Verordnung).

Ist eine Entschädigung nicht zu leisten, oder ist dieselbe abgetragen, so gebührt der reine Jagdertrag den betheiligten Grundbesitzern nach Verhältniß des Flächengehaltes ihres Grundbesitzes im Jagdbezirk. Bei der Geringfügigkeit des auf die einzelnen Grundeigenthümer fallenden Betreffnisses und bei der Mühe und dem Kostenaufwand, welche mit der Repartition und Auszahlung verbunden sind, hat der Gemeinderath dahin zu wirken, daß im Wege der Uebereinkunft eine Bestimmung über die Verwendung der Jagderträgnisse getroffen wird.

Er hat deßhalb, wenn der Jagdertrag nicht an die vormals Jagdberechtigten abzugeben ist, die betheiligten Grundeigenthümer darüber zu vernehmen, in welcher Weise sie denselben verwendet wissen wollen, und hat ihnen in dieser Hinsicht zugleich geeignete Vorschläge zu machen, ihnen anzugeben, wie die Verwendung in ihrem Interesse geschehen kann, durch Bestreitung der Kosten der Wald- und Feldhut, der Feldwege u. dgl.

Stimmen alle überein, so kann jede beliebige Bestimmung getroffen werden. Durch Beschluß der Mehrheit der Grundeigenthümer, welche jedoch zugleich mehr als die

Digitized by Google

Hälfte des Flächengehalts der Gemarkung besitzen, kann nur die Ueberlassung des Pachtzinses an die Gemeindekasse festgesetzt werden (§. 3. des Jagdgesetzes), sei es mit oder ohne Angabe der Art und Weise wie die Verwendung statt zu finden hat.

Kommt weder eine Uebereinkunft der Gesammtheit, noch ein Beschluß der Mehrheit zu Stande, so ist jedenfalls zu versuchen, ob nicht wenigstens ein Theil der Grundeigenthümer seine Ansprüche der Gemeindekasse überläßt, oder zu einem besonderen Zweck bestimmt.

Wenn eine Repartition vorzunehmen ist, sind die Betreffnisse der einzelnen Grundeigenthümer an der Umlageschuldigkeit derselben in Abzug zu bringen, und ist nur der etwaige Rest auszubezahlen.

§. 6. Auf Grundstücken mit abgesonderter Gemarkung steht den Eigenthümern allein die Ausübung der Jagd zu. In so fern mehrere Eigenthümer vorhanden sind, hat das Amt dafür zu sorgen, daß diejenigen, welche nicht mindestens 200 Morgen in einem Zusammenhang besitzen, die Jagd gemeinschaftlich verpachten, oder durch besonders angestellte Jäger begehen lassen (§. 8. des Jagdgesetzes).

In Bezug auf die Verpachtung sind dieselben Bestimmungen anwendbar, wie bei der Gemeindejagd.

s. §§. 3. 4. der VV.

§. 7. Der Jagdpaß, dessen nach §. 11. des Jagdgesetzes Jeder bedarf, der im offenen Felde oder Walde jagen will, wird bei dem Gemeinderath nachgesucht, und zwar von einem zur selbstständigen Ausübung der Jagd Berechtigten bei dem Gemeinderath des Ortes, in dessen Gemarkung der Jagdbezirk des Nachsuchenden ganz oder zum größten Theile liegt, oder bei jenem des Wohnortes; im Uebrigen bei dem Gemeinderath des Wohnortes, beziehungsweise des Aufenthaltsortes.

Kann dem Gesuche auf den Grund des §. 13. des Jagdgesetzes nicht entsprochen werden, so weist der Gemeinderath dasselbe sofort zurück, andernfalls legt er es dem Amt zur Entscheidung vor. Der Vorlagebericht muß enthalten:

Digitized by Google

1. die Angabe des Namens, Standes, Wohnorts und Alters, so wie die Personalbeschreibung des den Jagdpaß Nachsuchenden;

2. die Bemerkung, ob einer der Fälle des §. 14. des Jagdgesetzes vorliegt, oder ob gegen die Willfahrung des Gesuches nichts zu erinnern ist;

3. die Beurkundung, daß der Nachsuchende zur selbstständigen Ausübung der Jagd berechtigt, oder die Erklärung, daß derselbe nur Gastschütze sei.

Im ersteren Falle ist zugleich der Jagdbezirk, auf welchem die Jagd selbstständig ausgeübt werden kann, näher zu bezeichnen, und anzugeben, in welcher Eigenschaft der Nachsuchende zur Ausübung der Jagd berechtigt ist, ob

a. als Eigenthümer eines zusammenhängenden Grundbesitzes von mehr als 200 Morgen (§ 1., Ziffer 1, dieser Verordnung); oder

b. weil ihm nach §. 1., Ziffer 3, dieser Verordnung ein bestimmter Theil der Gemarkung zur Jagdausübung überlassen worden ist; oder

c. als Pächter eines Jagdbezirks;
oder endlich

d. als angestellter Jäger.

Ist dem Amt die Persönlichkeit des den Jagdpaß Nachsuchenden nicht bekannt, oder hat es sonst Bedenken, so macht es die geeigneten Erhebungen bei der Bezirksforstei oder auf andere Weise.

Innerhalb des Zollgrenzgebietes ist zur Ermittelung des Umstandes, ob der Nachsuchende schon wegen Einschwärzung von Waaren bestraft worden ist (§. 14., Ziffer 2 des Jagdgesetzes), vor Ausstellung des Jagdpasses jeweils das einschlagende Hauptzollamt zu hören.

§. 8. Der Jagdpaß (Anlage 2, Formular I. und II.) wird auf die Dauer eines Jahres vom Tag der Ausstellung an gegeben. Er enthält die Beschreibung der Person, für welche er ausgestellt wird, und die Angabe, ob der Inhaber zur selbstständigen Ausübung der Jagd berechtigt ist, oder ob er nur als Gastschütze in Begleitung des Jagdberechtigten auf die Jagd gehen darf.

Im ersteren Fall muß zugleich der Grund der Berech-

Digitized by Google

tigung angeführt und der Jagdbezirk, auf welchen dieselbe sich erstreckt, bezeichnet werden.

Der Jagdpaß gilt für das ganze Land, legitimirt aber zur selbstständigen Ausübung der Jagd nur für den ausdrücklich darin bezeichneten Bezirk, und kann außerhalb dieses Bezirks nur in Begleitung des Jagdberechtigten benutzt werden.

Die nöthigen Paßimpressen, welche mit einem Stempel versehen sind, haben die Aemter nach Bedarf von der Steuerverwaltung zu beziehen.

Die Gebühr von 6 fl. wird in die Heberolle aufgenommen.

Ueber alle ertheilte Jagdpässe hat jedes Amt ein genaues Verzeichniß zu führen, und dieses im September jeden Jahres in einem Localblatte zu verkündigen.

s. unten V. 2. S. 30. Min.-Erl. v. 25. Nov. 1851.
„ „ V. 6. S. 32. Min.-Erl. v. 6. Nov. 1854.
„ „ V. 11. S. 37. Min.Erl. v. 25. Mai 1858.

§. 9. Für die Jagdhut haben die Jagdberechtigten (Grundeigenthümer, Pächter) selbst zu sorgen. Sie können zu diesem Behufe besondere Jagdaufseher anstellen, welche, falls gegen ihre Person nichts zu erinnern ist, von dem Amte eidlich dahin verpflichtet werden:

„Daß sie weder durch Unterlassung der Anzeige „einen wirklichen Frevler begünstigen, noch durch falsche „Angaben Jemanden benachtheiligen, sondern immer nur „die reine Wahrheit anzeigen und vor der Behörde bestätigen, überhaupt aber alle Pflichten, welche ihnen nach „der ihnen ertheilt werdenden Instruktion obliegen, mit Fleiß und Treue erfüllen werden."

Vor der Verpflichtung hat sich das Amt über die Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit des Jagdaufsehers zu verlässigen, und es hat dieselbe zu verweigern, wenn in dieser Beziehung Anstände erhoben werden.

Mit Zustimmung des Dienstherrn kann die Jagdhut auch den Wald- und Feldhütern übertragen werden.

Die Aufstellung und Verpflichtung aller besonders angestellten Jagdaufseher ist in einem Localblatte bekannt zu machen.

Digitized by Google

§. 10*). Zur Anzeige von Jagdfreveln und anderen Uebertretungen des Jagdgesetzes sind, außer den Jagdaufsehern, die Feld- und Waldhüter, die Grenzaufseher, die Polizeibediensteten und die Gendarmen verbunden, und es sind dieselben, mit Ausnahme der Gendarmen, bei welchen es einer besondern Verpflichtung nicht bedarf, bei gelegentlicher Anwesenheit, unter Hinweisung auf den bereits abgelegten Diensteid, noch besonders dahin eidlich zu verpflichten:

„Daß sie alle Jagdvergehen und Uebertretungen des Jagd-
„gesetzes, welche sie bei Ausübung ihres Dienstes
„wahrnehmen, zur Anzeige bringen, Niemanden durch
„falsche Angaben benachtheiligen und immer nur die reine
„Wahrheit aussagen werden."

Bei neuen Anstellungen derartiger Bediensteten ist diese Verpflichtung mit der Abnahme des Diensteides jeweils zu verbinden.

Da die auf eigene Wahrnehmung gebaute Angabe derselben nach §. 25. des Jagdgesetzes nur dann die Kraft eines vollen Beweises hat, wenn sie innerhalb 24 Stunden nach der Wahrnehmung der Polizeibehörde die Anzeige machen, so sind sie besonders anzuweisen, die wahrgenommenen Vergehen bei der Orts- oder Bezirkspolizeibehörde jeweils ungesäumt anzuzeigen.

Diese Anzeige kann schriftlich oder mündlich geschehen, in letzterem Falle ist ein Protokoll darüber aufzunehmen.

Den Jagdfrevlern können die bei der That benutzten Gewehre oder Fangwerkzeuge und Jagdgeräthschaften, so wie die dabei gebrauchten Hunde weggenommen werden.

Uebertretungen des Verbotes, während der geschlossenen Zeit anderes, als das im §. 17. des Jagdgesetzes bezeichnete Wild zu verkaufen, sind außer von den Polizeibediensteten, auch von den Marktaufsehern zur Anzeige zu bringen, und es sind diese hiezu anzuweisen.

Die Bediensteten, welche sich durch gute Beaufsichtigung

---

*) Die §§. 9. u. 10. sind durch Ministerialverordnung vom 19. Okt. 1857 abgeändert worden. Siehe unten V. 10. S. 35.

der Jagden und durch Anzeige der Jagdfrevler und Uebertreter des Jagdgesetzes besonders auszeichnen, werden angemessene Remunerationen erhalten.

S. unten V. 3. S. 31. Min.-Erl. v. 3. April 1852.

§. 11. Wird von Grundbesitzern über das Hegen eines übermäßigen Wildstandes Beschwerde geführt, so hat das Amt, unter Benehmen mit der Bezirksforstei und nöthigenfalls durch Einvernahme sonstiger Sachverständiger, den Grund oder Ungrund der Beschwerde ungesäumt zu erheben, und wenn es sich herausstellt, daß der Wildstand eine dem Landbau schädliche Höhe erreicht hat, alsbald die zu dessen Verminderung nöthigen Anordnungen zu treffen (§. 19. des Jagdgesetzes).

Es ist in diesem Falle der zur Ausübung der Jagd Berechtigte aufzufordern, innerhalb einer zu bestimmenden kurzen Frist das Wild auf einen unschädlichen Stand zurückzubringen und wie geschehen nachzuweisen, widrigenfalls dies auf seine Kosten durch das Amt bewirkt würde.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist sodann ein Treibjagen anzuordnen, oder auf sonst geeignete Weise das Erforderliche vorzukehren. Der Vollzug geschieht durch die Bezirksforstei.

Das dabei erlegte Wild ist dem zur Ausübung der Jagd Berechtigten gegen Erstattung der Vollzugskosten abzuliefern. Falls derselbe sich dessen weigert, ist es öffentlich zu versteigern, und es wird ihm dann der Erlös, nach Abzug der Kosten, zugestellt.

§. 12. Die den vormals Jagdberechtigten nach §. 26. des Jagdgesetzes gebührende Entschädigung u. s. w.

Karlsruhe, den 21. Dezember 1850.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall.

vdt. Turban.

Digitized by Google

Anlage 1.

Jagdverpachtungs-Protokoll.

Geschehen . . . . . den . . 186

Gegenwärtig

Nach der durch die beiliegenden öffentlichen Blätter und weiter beiliegenden beurkundeten Ausschreiben erlassenen Bekanntmachung, ist die Verpachtung der Jagd auf der Gemarkung . . . . . im Wege der öffentlichen Versteigerung unter folgenden Bedingungen heute abgehalten worden:

I. Allgemeine Pachtbedingungen.

1. Im Allgemeinen ist der Pächter an Beobachtung der Vorschriften des Jagdgesetzes vom 2. Dezember 1850, Regierungsblatt 1850, Nr. LVIII. gebunden und insbesondere an Beobachtung der feld- und forstpolizeilichen Vorschriften. Er darf keinen übermäßigen Wildstand hegen, widrigenfalls das Einschreiten der Staatsbehörde nach §. 19. des Jagdgesetzes veranlaßt würde, und darf, mit Ausnahme von Schwarzwild, Hirschen, Rehböcken, Auer- und Birkhahnen, Kaninchen, Raub- und sonstigen schädlichen Thieren, so wie von Strichvögeln, in der Zeit vom 2. Februar bis 23. August Wild nicht erlegen (§. 17. 18. des Jagdgesetzes).

2. Der Pächter muß einen Jagdpaß lösen. Wird ihm ein solcher verweigert, so kann er weder Entschädigung noch Aufhebung des Vertrags verlangen.

3. Der Pächter darf die Jagd nur persönlich oder durch besonders aufgestellte Jäger ausüben; der Pächter darf Niemand mit auf die Jagd nehmen, der nicht jagdfähig und nicht im Besitze eines Jagdpasses ist (§. 10. des Jagdgesetzes); der Pächter ist für das Zuwiderhandeln gegen die Pachtbedingungen von Seiten der Personen, welchen er die Ausübung der Jagd gestattet, oder welche er mit auf die Jagd nimmt, unbedingt haftbar.

4. Ohne Zustimmung des Gemeinderaths darf die verpachtete Jagd weder in Afterbestand gegeben, noch dürfen nach dem Pachtabschluß weitere Theilnehmer zugelassen werden.

Digitized by Google

Sämmtliche Mitglieder einer pachtenden Gesellschaft haben deßhalb nach erfolgtem Zuschlag das Protokoll zu unterzeichnen, oder zu diesem Behufe Einem von ihnen Vollmacht zuzustellen, die von allen unterzeichnet ist, und dem Pachtprotokolle beigelegt wird.

Für einen Jagdbezirk können in keinem Falle mehr als drei Pächter oder Theilnehmer zugelassen werden (§. 10. des Jagdgesetzes).

5. Die mehreren Pachttheilnehmer sind sammtverbindlich, der Bürge haftet sammtverbindlich für alle aus dem Pachtverhältniß entspringenden Forderungen der Gemeindekasse an den Jagdbeständer.

6. Ausländische Pächter haben einen tüchtigen inländischen Bürgen beizubringen.

Von inländischen Steigerern kann ohne weitere Angabe der Gründe die Stellung eines Bürgen verlangt werden, wenn der die Verhandlung leitende Gemeindebeamte dies nöthig findet.

Auf Gebote von Personen, die hiernach Bürgschaft stellen sollen und dieß zu thun nicht vermögen, wird keine Rücksicht genommen.

7. Der Jagdpacht beginnt mit dem . . ten . . . . 18 . . und währt bis zum . . ten . . . . . 18 . .

Der Pachtzins wird im ersten Monat des Pachtjahres für dieses jeweils voraus bezahlt.

Ein Nachlaß am Pachtzins findet nicht statt, der Jagdertrag mag durch vorgesehene oder unvorgesehene Zufälle verringert oder vernichtet worden sein. Insbesondere hat kein Nachlaß statt, wenn während der Pachtzeit Grundstücke im Sinne des §. 7. des Jagdgesetzes abgeschlossen werden sollten, vielmehr erhält der Pächter in diesem Falle nur eine Minderung des Pachtzinses nach Verhältniß des Flächengehaltes der abgeschlossenen Grundstücke zu jenem des ganzen Jagdbezirks.

8. Der Gemeinderath ist befugt, den Pacht ohne gerichtliche Dazwischenkunft und ohne vorausgegangene Mahnung aufzuheben, wenn der Pächter zwei Monate nach der Verfallzeit mit dem Pachtzins noch im Rückstand ist, wenn er in anderer Beziehung gegen die Bedingungen des Pachtvertrags handelt, wenn ihm ein Jagdpaß verweigert wird, oder wenn er in einen der in den §§. 13. und 14. des Jagdgesetzes vorgesehenen Fälle kommt.

Digitized by Google

Bei anderweiter Verpachtung der Jagd hat der Pächter keinen Anspruch auf einen etwaigen Mehrerlös, dagegen ist er für die Restdauer der Pachtzeit für einen Mindererlös haftbar.

9. Mit dem Tode des Pächters erlischt für seinen Antheil der Pacht. Etwaige Mitpächter bleiben an ihren Vertrag fortan gebunden.

10. Der Gemeinderath behält sich Genehmigung auf . . Tage vor. Die Höchstbietenden bleiben bis zu der über Ertheilung oder Versagung jener Genehmigung ihnen gemachten Eröffnung an ihr Gebot gebunden.

11. Von gegenwärtigem Vertrage wird den Pächtern ein Exemplar zugestellt.

II. Besondere Pachtbedingungen.

.....

.....

III. Beschreibung des zu verpachtenden Jagddistrikts.

(Grundstücke, welche nach §. 4—8. des Jagdgesetzes von der Verpachtung ausgenommen sind, werden besonders erwähnt.)

.....

.....

Nachdem die vorstehenden Bedingungen so wie die Beschreibung der zu verpachtenden Jagd den anwesenden Pachtliebhabern verlesen worden, ward mit der Steigerung begonnen. Das höchste Gebot erfolgte von Seiten des

.....

.....

Digitized by Google

Anlage 2.

(Für 6 fl.)

Paß Nro. . . .

Personalbeschreibung.

Alter:
Größe:
Statur:
Haare:
Augen:
Bart:
Besondere Kennzeichen:
Unterschrift:

I.

Jagdpaß.

Giltig bis . . ten 185

N. N. . . . . von . . . . .
wohnhaft in . . . . . .
ist als (Grundeigenthümer, Jagdpächter, angestellter Jäger des N. N.) berechtigt, auf dem Jagdbezirk . . . . . .
in der Gemarkung . . . . . .
die Jagd selbstständig auszuüben.

Als Gastschütze kann er im ganzen Großherzogthum überall da jagen, wo er von dem Jagdberechtigten mit auf die Jagd genommen wird.

Gegeben . . . . den . . ten . . . . .
Großherzogl. badisches . . . Amt . . .
(L. S.) N. N.

II.

Paß Nro. . . .

Personalbeschreibung

wie bei I.

Jagdpaß.

Giltig bis . . ten . . . . .

N. N. . . . . von . . . .
wohnhaft in . . . . . .
ist befugt, als Begleiter eines Jagdberechtigten im ganzen Großherzogthum überall da zu jagen, wo er von dem Berechtigten mit auf die Jagd genommen wird.

Gegeben . . . den . . ten . . .
Großherzogl. badisches . . . Amt.
(L. S.) N. N.

Digitized by Google

III.

Gesetz, das Recht zur Fischerei, die Ausübung desselben und die Entschädigung der vormals Berechtigten betr.

(Reg.-Bl. 1852. XV. S. 111 — 112.)

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1. Die Fischerei steht zu:

1. in schiffbaren und floßbaren*) Flüssen und Seen — als deren Bestandtheil Altwasser, Gießen und dergleichen gelten, so lange sie ihren Zufluß aus dem Hauptwasser haben — dem Staate;
2. in Kanälen, Gewerbswassern, Teichen und anderen, in ausschließlichem Eigenthum befindlichen Gewässern — dem Eigenthümer;
3. in den übrigen Gewässern — der Gemarkungsgemeinde oder wem sonst das Markungsrecht zusteht.

Ausgenommen von der Benützung und Verpachtung der Fischerei von Seiten der Gemeinde sind die Gewässer in abgeschlossenen Räumen, Anlagen und Lustgärten.

Auch kann Derjenige, der beide, oder auch nur ein Ufer, wo das Gewässer die Landesgrenze bildet, in einer Ausdehnung von mindestens fünfhundert Ruthen besitzt, verlangen, daß ihm die Fischerei auf seinem Eigenthum zur selbstständigen Ausübung überlassen werde.

Die als Erblehen verliehenen Fischereirechte bleiben aufrecht erhalten, doch treten die nach vorstehenden Bestimmungen zur Fischerei Berechtigten in den Genuß der Lehenabgaben.

---

*) Ueber das Eigenthumsrecht des Staates oder der Gemeinden an einem Flusse je nach dessen Floßbarkeit, s. Annalen der bad. Gerichte XXI. S. 197. XXII. S. 213, Magazin für bad. Rechtspflege, I. S. 348.

Digitized by Google

§. 2. Gemeinden und Körperschaften können die ihnen zustehende Fischerei nur durch Verpachtung oder durch besonders aufgestellte Fischer ausüben.

Es ist ihnen unbenommen, mit angrenzenden Fischereibesitzern größere Fischereibezirke zu gemeinschaftlicher Nutzung zu bilden.

§. 3. Alle Fischereianstalten und Vorrichtungen sind verboten, welche

1. der Schifffahrt, der Flößerei, bestehenden Wasserbauten oder Wasserwerken schädlich sind, oder durch welche
2. das Aufsteigen der Fische vollständig gehemmt wird.

Zu baulichen Anlagen, Fischwehren und dergleichen, in öffentlichen Gewässern ist die Erlaubniß der Staatsbehörde erforderlich.

Die ohne Erlaubniß errichteten Anstalten müssen, wenn nicht ein Recht darauf erworben ist, auf Verlangen entfernt werden und es kann ein Recht zu deren Beibehaltung durch Ersitzung nicht erworben werden.

§. 4. Die Fischerei darf nicht auf eine Art betrieben werden, welche der Erhaltung des Fischbestandes nachtheilig ist.

Die näheren Vorschriften hierüber sind je nach dem örtlichen Bedürfniß im Wege der Verordnung zu erlassen.

s. unten V. 7. S. 33. Min.-Erl. vom 14. Mai 1856.

§. 5. Polizeilich zu ahnende Fischereifrevel werden das erste Mal mit einer den Fischereiberechtigten zufallenden Geldstrafe bis zu fünfzehn Gulden, das zweite Mal mit einer solchen von fünf bis dreißig Gulden bestraft.

Uebertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes oder der im Wege der Verordnung zu erlassenden Bestimmungen werden mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzig Gulden bestraft.

Alle nicht beibringlichen Geldstrafen sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Strafgesetzes in Gefängnißstrafe zu verwandeln.

Netze und Fischereigeräthschaften der Frevler werden zu Gunsten der Fischereiberechtigten confiscirt und solche, welche gegen die Vorschrift gefertigt sind, werden unbrauchbar gemacht.

§. 6. Die vormals Fischereiberechtigten werden von den nach §. 1 dieses Gesetzes fortan zum Genuß Berechtigten für das an sie übergehende Fischereirecht entschädigt u. s. w.

Digitized by Google

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 29. März 1852.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Friedrich, Prinz von Baden.

Regenauer. v. Marschall.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs: **Schunggart.**

IV.

Verordnung zum Vollzuge des Gesetzes vom 29. März 1852, das Recht zur Fischerei, die Ausübung desselben und die Entschädigung der vormals Berechtigten betr.

(Reg.-Bl. 1853. XIII. S. 104—106.)

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 29. März v. J. (Regierungsblatt Seite 111), das Recht zur Fischerei, die Ausübung desselben und die Entschädigung der vormals Berechtigten betreffend, wird unter Hinweisung auf das provisorische Gesetz vom 23. d. M., mit höchster, auf den gemeinschaftlichen Antrag der Ministerien des Innern und der Finanzen erfolgter, Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Regenten aus großherzoglichem Staatsministerium vom 23. d. M. Nr. 318 verordnet, wie folgt:

A. Recht zur Fischerei und Ausübung desselben.

§. 1. Um die Rechte zur Fischerei und die Ausübung derselben auf den Grund des §. 1 des Gesetzes sicher zu stellen und späteren Streitigkeiten thunlichst vorzubeugen, hat in jeder Gemeinde, in welcher sich Fischwasser befinden, der Gemeinderath darüber Erörterung zu pflegen, wer auf das Recht zur Fischerei Anspruch macht und worauf er diesen Anspruch gründet.

Besteht keine Meinungsverschiedenheit unter den Betheiligten, so ist eine weitere Entschließung nicht nothwendig. Können sich dagegen dieselben nicht vereinigen, so sind die Ver-

Digitized by Google

handlungen dem Bezirksamt, als Staatsverwaltungsbehörde zur Entscheidung vorzulegen, welches die Betheiligten, wenn das Recht zur Fischerei auf privatrechtlichen Titel gegründet wird, vor den Civilrichter verweist, andernfalls aber nach etwa gepflogenen weiteren Erörterungen das Verhältniß geregelt.

Wenn namentlich bestritten ist, ob ein Fluß im Sinne des L.-R.-S. 538 schiffbar oder floßbar sei und das Fischereirecht aus diesem Grunde dem Staate zustehe, so ist die Entscheidung der Kreisregierung darüber einzuholen. Für die Floßbarkeit insbesondere ist die Thatsache entscheidend, ob der Fluß mit eigentlichen Flößen, d. h. mit zusammengefügten Hölzern, befahren werden kann, oder ob nur einzelne Scheiter oder Stämme geflößt werden, also die s. g. Wildflößerei stattfindet. Im letzteren Falle gilt derselbe nicht für floßbar.

§. 2. Hinsichtlich der der Gemeinde zustehenden Fischerei hat der Gemeinderath zu berathen und zu beschließen:

1. ob alle Fischwasser der Gemeinde als ein Ganzes behandelt werden sollen, oder ob jedes einzelne Gewässer für sich zu benützen sei.

Aus einem Gewässer können nur dann mehrere Fischereibezirke gebildet werden, wenn die Ausdehnung desselben so groß ist, daß in jedem Bezirk eine selbstständige Fischerei ohne Nachtheil betrieben werden kann.

Zur Bildung mehrerer Fischereibezirke aus einem Gewässer ist die Genehmigung des Bezirksamtes nothwendig.

Wo ein Gewässer auf einer Gemarkung nur eine geringe Ausdehnung hat, oder wo dasselbe die Gemarkungsgrenze bildet, kann mit den anstoßenden Fischereiberechtigten die Bildung eines gemeinschaftlichen Fischereibezirks und die gemeinschaftliche Ausübung der Fischerei vereinbart werden.

2. Sodann ist zu bestimmen, in welcher Weise die Ausübung der Fischerei stattzufinden hat, ob durch Verpachtung oder durch besonders aufzustellende Fischer.

Dem Pächter wie dem Fischer muß zur besondern Auflage gemacht werden, daß sie den Bestimmungen des Fischereigesetzes und den Vorschriften, welche zur Erhaltung des Fischbestandes erlassen werden, pünktlich nachkommen.

§. 3. Die Staatsbehörde, deren Erlaubniß zu baulichen Anlagen, Fischwehren und dergleichen in öffentlichen Gewässern nach §. 3. des Gesetzes erforderlich ist, ist die zuständige

Digitized by Google

Kreisregierung. Dagegen haben die Aemter die zum Vollzug des §. 4. des Gesetzes nöthigen Erhebungen über die örtlichen Bedürfnisse zu machen und sodann die zur Erhaltung des Fischbestandes erforderlichen Vorschriften durch besondere Verordnungen zu geben.

Dabei ist insbesondere zu bestimmen:

1. während welcher Jahreszeit und in welchen Gewässern das Fangen gewisser Gattungen von Fischen wegen des Laichens untersagt ist und wo zur Nachtzeit nicht gefischt werden darf;
2. welche Einrichtung die Netze und Fischereigeräthschaften mit Rücksicht auf gewisse Gattungen von Fischen haben müssen und welche Fischereigeräthschaften und Arten zu fischen verboten sind;
3. die Größe, unter welcher gewisse Gattungen von Fischen nicht gefangen werden dürfen und wieder in das Wasser zurückgeworfen werden müssen.

(Die übrigen §§. betreffen die Entschädigung der vormals Fischereiberechtigten.)

Karlsruhe, 26. März 1853.

Großherzogl. Ministerium der Finanzen.

Regenauer. vdt. L. Gerwig.

V.

Weitere auf die Jagd- und Fischereigesetze bezügliche Verordnungen, Ministerialerlasse u. s. w.

1.

(Steuerverordnungsblatt für 1851. S. 21.)

Nro. 5490. Zum Vollzug des Jagdgesetzes vom 2. Dezember 1850 Reg.-Bl. S. 407 wird nach Ansicht der Vollzugsverordnung großh. Minist. des Innern vom 21. Dezember 1850 Reg.-Bl. S. 433 mit Genehmigung großherz. Finanzministeriums weiter verfügt:

1) Die nach §. 23 des Gesetzes den Jagdberechtigten zufallenden Strafen sind wie die in die Steuerkasse fließenden und die Gebühren für Ausstellung der Jagdpässe in die Sportelhebrolle — sofort aber auch zur Auszahlung an die Bezugs-

Digitized by Google

berechtigten nach Abzug der Constatir-, Heb- und Verrechnungsgebühr mit 5 Kreuzer vom Gulden in die nach I. §. 17 Ziff. 2 der Instruction vom 19. September 1842 (Steuer-V.-Bl. S. 72) zu fertigenden Verzeichnisse der an Dritte zu verabfolgenden Strafantheile aufzunehmen.

2) Die Impressen zu Jagdpässen Formular I. und II. (§. 8 der Vollzugsverordnung) werden ohne Werthzinsen gestempelt und sind von den Aemtern in Quantitäten nicht unter 6 Bogen (= 96 Stück) gegen Bescheinigung unmittelbar von der Stempelpapierverwaltung zu beziehen, von welcher überdieß nur ganze Bogen verabfolgt werden.

3) Der Betrag, der in dem Zeitraum vom 1. November des einen bis letzten Oktober des folgenden Jahres angesetzten Jagdpaßgebühren ist von den Aemtern im November jeden Jahres summarisch anher vorzuzeigen.

4) Die zum Vollzug des mit dem 31. Januar d. J. erloschenen Gesetzes vom 26. Juli 1848 diesseits erlassenen Verordnungen

Nro. 17,273 vom 15. Dez. 1848 Verord.-Bl. S. 120,
Nro. 6,061 „ 20. April 1849 „ S. 28,
Nro. 6,827 „ 4. Mai 1849 „ S. 28,

sind gleichzeitig außer Wirksamkeit getreten.

Karlsruhe, den 4. April 1851.

Steuerdirection.

Seltzam. vdt. Glock.

2.

Nro. 27,217. Die Jagdpässe betreffend.

(Verord.-Bl. für den See-Kreis 1852. S. 1.)

Großh. Ministerium des Innern hat durch Erlaß vom 25. v. Mts. Nro. 16,004 anher zu erkennen gegeben:

Zur Beseitigung erhobener Zweifel sieht man sich veranlaßt, hiemit zu bemerken:

Da der Jagdpaß nach §. 8 der VV. vom 21. Dezember 1850 (Reg.-Bl. Nro. LXI.) für das ganze Land gilt, so hat ein und dieselbe Person nur einen Jagdpaß nöthig, wenn sie auch mehrere Jagdbezirke gepachtet hat, oder aus andern Gründen in verschiedenen Bezirken des Landes zur Ausübung der Jagd berechtigt ist.

Digitized by Google

Der §. 7 der erwähnten Verordnung steht dem nicht entgegen, da er es freistellt, ob das Gesuch um Ertheilung eines Jagdpasses bei dem Gemeinderath des Ortes, in dessen Gemarkung der Jagdbezirk liegt, oder aber bei jenem des Wohnortes gestellt werden will und da die nöthigen Beurkundungen von den verschiedenen Gemeinderäthen erhoben und dem Amt, welches die Ausstellung des Jagdpasses besorgt, übergeben werden können.

Aus der Bestimmung des §. 8, daß der Jagdpaß zur selbstständigen Ausübung der Jagd nur für den ausdrücklich darin bezeichneten Bezirk legitimire, folgt aber nur, daß eben die verschiedenen Jagdbezirke, in welchen die selbstständige Ausübung der Jagd stattfinden soll, sämmtlich in dem Jagdpaß angegeben werden müssen und keineswegs, daß für jeden Bezirk eine besondere Jagdkarte zu lösen ist.

Dies wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Konstanz, den 23. Dezember 1851.

Großherzogl. Regierung des See-Kreises.

Fromherz. vdt. v. Rechthaler.

3.

Das Jagdaufsichtspersonal betreffend.

(Reg.-Bl. 1852. XVIII. S. 144.)

Im Einverständniß mit großh. Finanzministerium wird hiemit verordnet, daß außer den im §. 10 der Vollzugsverordnung zum Jagdgesetz vom 21. Dezember 1850 (Reg.-Bl. Nr. LXI.) genannten Personen auch die Steueraufseher zur Anzeige von Jagdfreveln und anderen Uebertretungen des Jagdgesetzes, welche sie bei Ausübung ihres Dienstes wahrnehmen, verbunden sind.

Karlsruhe, den 3. April 1852.

Großherzogl. Ministerium des Innern.

v. Marschall. vdt. Buisson.

4.

Nr. 7623. Das Besuchen der Jagd durch Scribenten betr.

(Ver.-Bl. für den See-Kreis 1852 S. 37.)

Da es vorgekommen, daß Aktuare und andere Scribenten Jagden nicht allein als Gastschützen besuchen, sondern

selbst pachten, was der Verordnung vom 28. August 1818 (Reg.Bl. Nr. XIX.) zuwiderläuft und im dienstlichen Interesse nicht gestattet werden kann, so wird in Folge Erlasses des Großh. Ministeriums des Innern vom 23. v. M. Nr. 4271, das bestehende Verbot wiederholt publizirt, und werden die Amtsvorstände zur pünktlichen Handhabung desselben angewiesen.

Konstanz, den 10. April 1852.

Großh. Regierung des See-Kreises.

Fromherz. vdt. Rau.

5.

Den Vollzug des Jagdgesetzes vom 2. Dezbr. 1850 betr.

(Reg.-Bl. v. 1854. IX. S. 61.)

Nachträglich zu §. 3 der neuen Jagdgesetze vom 2. Dezbr. 1850 erlassenen Vollzugsverordnung vom 21. Dezbr. 1850 (Reg.-Bl. S. 433) wird hiemit angeordnet, daß die Gemeindebehörden den Tag zur öffentlichen Verpachtung der Jagden wenigstens acht Tage vorher speziell den vormals Jagdberechtigten, insbesondere bei ehemals ärarischen Jagden der betr. Bezirksforstei urkundlich anzuzeigen und den Werthanschlag der zu verpachtenden Jagd von dieser Forstbehörde festsetzen zu lassen haben.

Karlsruhe, den 27. Februar 1854.

Großh. Ministerium des Innern.

Wechmar. vdt. Eschborn.

6.

Die Ausstellung der Jagdpässe betr.

(Reg.Bl. 1854. L. S. 427.)

Zur Beseitigung von Mißständen verschiedener Art, welche dadurch sich ergaben, daß die Jagdpässe nicht auf einen und denselben Termin ausgestellt wurden, sieht man sich veranlaßt, mit Bezug auf §. 8 der Vollzugsverordnung vom 21. Dezbr. 1850 zum Jagdgesetze (Reg.-Bl. v. 1850 S. 433) Folgendes zu verordnen:

Der Jagdpaß wird auf die Dauer eines Jahres gegeben. Dieses Jahr beginnt mit dem 1. Februar des einen und endigt

Digitized by Google

mit dem 31. Januar des anderen Jahres. Der auch erst im Laufe dieses Jagdjahres gelöste Jagdpaß läuft gleichwohl mit dem 31. Januar ab, und es ist auch für einen solchen die Gebühr von 6 fl. zu entrichten.

Diese Vorschrift tritt mit dem 1. Februar 1856 in Wirksamkeit.

Wenn bei Erneuerung der vorher ablaufenden Jagdpässe die Zeit bis zu diesem Termin weniger als ein Jahr beträgt, so sind dieselben nur bis zum 1. Februar 1856 auszustellen, es ist aber dafür auch nur das Ratum von 6 fl. in Ansatz zu bringen, wobei ein halber Monat und darüber als ein ganzer, für eine kürzere Zeit als ein halber Monat gar nichts berechnet wird.

Hiernach wird die Bestimmung in dem §. 8 der Vollzugsverordnung: „der Jagdpaß wird auf die Dauer eines Jahres vom Tag der Ausstellung an gegeben" — außer Wirksamkeit gesetzt.

Karlsruhe, den 6. November 1854.

Großh. Ministerium des Innern.

Wechmar. vdt. Seyfried.

7.

Nr. 5757. **Den Salm- und Sälmlingefang im Rhein betr.**

(Central-V.-Blatt 1856. S. 78.)

In der Verordnung vom 24. Februar 1841 (Reg.-Bl. Nr. VIII.) ist vorgeschrieben:

1) Der Fang der Sälmlinge ist in den Monaten März, April und Mai bei Strafe von 10—15 Reichsthalern für jeden Uebertretungsfall verboten.

2) Ebenso ist der Gebrauch von Netzen, deren Maschen kleiner sind als $\frac{3}{4}$ Quadratzoll in den genannten Monaten gänzlich und bei Strafe der Hinwegnahme des Netzes untersagt, und

3) die Tödtung der Salmenweibchen oder Lüdern ist während der Laichzeit in den Monaten November und Dezember bei einer Strafe von 10 Reichsthaler für den einzelnen Fall verboten.

Da nach erhaltenen Anzeigen diese Verordnung nicht mehr

Digitized by Google

allgemein beobachtet wird, so sieht man sich veranlaßt, dieselbe hiemit wiederholt zu verkünden, und zu deren genauen Beachtung und Vollziehung wiederholt aufzufordern.

Karlsruhe, den 14. Mai 1856.

Ministerium des Innern.
J. A. d. Pr.
Weizel. vdt. Stößer.

8.

Nr. 10145. **Die in den Verträgen über Verpachtung der Jagden zuläßigen Bedingungen betr.**

(Central-V.-Bl. 1856. S. 88.)

Es ist schon mehrfach zur diesseitigen Kenntniß gekommen, daß Gemeinderäthe bei Jagdverpachtungen sich unter den Steigerern, welche den Anschlag oder darüber geboten haben, ein Wahlrecht vorbehalten haben.

Ein solches Wahlrecht ist aber im Hinblick auf das Jagdgesetz vom 2. Dez. und die Vollzugsverordnung dazu vom 21. Dez. 1850 (Reg.-Bl. S. 407 u. 433) gegenüber von Inländern unzuläßig, weil im Sinne des Jagdgesetzes derjenige Inländer den Zuschlag verlangen kann, der das höchste Gebot gethan hat, und die im Gesetze und in der Vollzugsverordnung geforderte Qualifikation besitzt.

Ausländern dagegen steht ein gleiches Recht nicht zu, da nicht mit der nöthigen Schnelligkeit und Sicherheit über das Nichtvorhandensein der Hindernisse, welche nach §§. 13 u. 14 des Jagdgesetzes vom 2. Dezbr. 1850 der Ertheilung eines Jagdpasses entgegenstehen, Erhebungen gemacht werden, überdieß auch einem gegen ausländische Jagdpächter auf den Grund des §. 19 des Jagdgesetzes und des §. 11 der Vollzugsverordnung vom 21. Dez. 1850 gegründeten Einschreiten ganz erhebliche Schwierigkeiten entgegentreten können. Es erscheint daher zuläßig Ausländer von Jagdpachtungen auszuschließen.

Sodann sieht man sich veranlaßt, zu verordnen, es sei bei künftigen Jagdverpachtungen unter die Pachtbedingungen auch die aufzunehmen, daß der Gemeinderath befugt sei, den Pacht ohne gerichtliche Dazwischenkunft und ohne alle Entschädigung

Digitized by Google

aufzuheben, wenn der Pächter durch Hegen eines übermäßigen Wildstandes zu einem Einschreiten nach §. 11 der Vollzugsverordnung vom 21. Dez. 1850 Veranlassung gegeben hat.

Karlsruhe, den 16. August 1856.

Ministerium des Innern.

J. A. d. Pr.

Weizel. vdt. Buisson.

9.

Nr. 12291. **Die Zulassung der Ausländer zu Jagdverpachtungen betr.**

(Central-V.-Bl. 1856. S. 126.)

Es ist zur diesseitigen Kenntniß gekommen, daß die Verordnung vom 16. August d. J. (Central-V.-Bl. S. 88) auch gegen solche Ausländer zur Anwendung gebracht wird, welche im Inlande einen ständigen Wohnsitz genommen haben.

Dies beabsichtigt aber jene Verordnung nicht, wie schon aus den dort angegebenen Gründen entnommen werden kann.

Nur Ausländer, welche keinen ständigen Wohnsitz im Großherzogthum haben, sollen von Jagdpachtungen ausgeschlossen werden können, was man sich veranlaßt sieht, hiemit ausdrücklich bekannt zu machen.

Karlsruhe, den 7. Oktober 1856.

Ministerium des Innern.

v. Stengel. Stößer.

10.

Die Verpflichtung der öffentlichen Diener betr.

(Reg.-Bl. 1857 LIII. S. 509.)

Wir finden uns veranlaßt die §§. 9 und 10 der Verordnung vom 21. Dezbr. 1850 (Reg.-Bl. LXI.) zum Vollzuge des Jagdgesetzes vom 2. Dezbr. 1850 aufzuheben und durch folgende Bestimmungen zu ersetzen:

„§. 9. Für die Jagdhut haben die Jagdberechtigten (Grundeigenthümer, Pächter) selbst zu sorgen. Sie können zu diesem Behufe besondere Jagdaufseher anstellen, welche, falls gegen ihre Person nichts zu erinnern ist, und wenn dieselben

Digitized by Google

nicht zugleich bei Leistung des Verfassungseides, also eidlich auch für die Jagdaufsicht, in Pflichten genommen worden sind, von dem Bezirksamte handgelübdlich dahin verpflichtet werden:

„Daß sie weder durch Unterlassung der Anzeige einen wirk-
„lichen Frevler begünstigen noch durch falsche Angaben Je-
„manden benachtheiligen, sondern immer nur die reine
„Wahrheit anzeigen und vor der Behörde bestätigen, über-
„haupt aber alle Pflichten, welche ihnen nach der ihnen er-
„theilt werdenden Instruction obliegen, mit Fleiß und
„Treue erfüllen werden."

Vor der Verpflichtung hat sich das Amt über die Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit des zum Jagdaufseher in Vorschlag Gebrachten zu verlässigen und es hat dieselbe zu verweigern, wenn in dieser Beziehung Anstände erhoben werden.

Die Aufstellung und Verpflichtung aller besonders aufgestellten Jagdaufseher ist in einem Lokalblatte bekannt zu machen."

„§. 10. Zur Anzeige von Jagdfreveln und andern Uebertretungen des Jagdgesetzes sind, außer den Jagdaufsehern, die Feld- und Waldhüter, die Grenzaufseher, die Polizeibediensteten und die Gendarmen verbunden, und es sind dieselben mit Ausnahme der Gendarmen, bei welchen es einer besondern Verpflichtung nicht bedarf, bei gelegenheitlicher Anwesenheit noch besonders dahin handgelübdlich zu verpflichten:

„daß sie alle Jagdvergehen und Uebertretungen des Jagd-
„gesetzes, welche sie bei Ausübung ihres Dienstes wahr-
„nehmen, zur Anzeige bringen, Niemanden durch falsche
„Angaben benachtheiligen und immer nur die reine Wahr-
„heit aussagen werden."

Bei neuen Anstellungen derartiger Bediensteten ist diese Verpflichtung mit der für den Hauptdienst zu verbinden, und zwar entweder in Form einer Beeidigung oder aber einer Vergelübdung, je nachdem jene oder diese für den Hauptdienst vorgeschrieben ist.

Da die auf eigene Wahrnehmung gebaute Annahme derselben nach §. 25 des Jagdgesetzes nur dann die Kraft eines vollen Beweises hat, wenn sie innerhalb 24 Stunden nach der Wahrnehmung der Polizeibehörde die Anzeige machen, so sind sie besonders anzuweisen, die wahrgenommenen Ver-

Digitized by Google

gehen bei der Orts- oder Bezirkspolizei-Behörde jeweils ungesäumt anzuzeigen.

Diese Anzeige kann schriftlich oder mündlich geschehen, in letzterem Falle ist ein Protokoll darüber aufzunehmen.

Den Jagdfrevlern können die bei der That benutzten Gewehre oder Fangwerkzeuge und Jagdgeräthschaften, so wie die dabei gebrauchten Hunde weggenommen werden.

Uebertretungen des Verbots, während der geschlossenen Zeit anderes als das im §. 17 des Jagdgesetzes bezeichnete Wild zu verkaufen, sind außer den Polizeibediensteten, auch von den Marktaufsehern zur Anzeige zu bringen, und es sind diese hiezu anzuweisen.

Die Bediensteten, welche sich durch gute Beaufsichtigung der Jagden und durch Anzeige der Jagdfrevler und Uebertreter des Jagdgesetzes besonders auszeichnen, werden angemessene Remunerationen erhalten."

Karlsruhe, den 19. Oktober 1857.

Großh. Ministerium des Innern:
v. Stengel. vdt. G. v. Stößer.

11.

Nr. 9525. **Die Ausübung der Jagd auf den Rhein-Inseln betr.**

(Central-V.-Bl. 1858. S. 44.)

Der Art. 5 des unterm 5. April 1840 mit Frankreich abgeschlossenen Staatsvertrags (Reg.-Bl. 1840, S. 130) bestimmt, daß die Jagdrechte auf den Rheininseln u. dergl. von den beiderseitigen Staatsangehörigen bis an die feste Grenze der Gemeinds-Gemarkungen ohne alle Rücksicht auf die Hoheitsgrenze ausgeübt werden dürfen.

Nach einer mit der kaiserlich französischen Regierung getroffenen Uebereinkunft sind nun die von den beiderseitigen Behörden ausgestellten Jagderlaubnißscheine (Jagdkarten) auch für die Gemarkungstheile der betreffenden Gemarkung gültig, welche in Folge der Rheinrectificationen und Veränderungen des Thalwegs unter die anderseitige Hoheit gekommen sind; jedoch bedürfen diese Erlaubnißscheine das Visa der betreffenden Regierung und es ist dasselbe einzuholen Seitens der großh. badischen Staatsangehörigen bei dem kaiserlich franzö-

Digitized by Google

fischen Herrn Präfecten des Ober- bezw. Niederrheins, und Seitens der kaiserlich französischen Staatsbürger bei den betr. Großh. bad. Bezirksämtern. Dieses Visa wird beiderseits unentgeldlich ertheilt.

Dieses wird hiemit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 25. Mai 1858.

Ministerium des Innern.

v. Stengel. vdt. v. Cloßmann.

12.

Nr. 12,484. **Die Zulassung auswärtiger Jagdpächter im Großherzogthum betr.**

(Central-V.-Blatt 1858, S. 73.)

Die Königlich bayerische Regierung hat die Erklärung abgegeben, daß bei Zulassung zur Pachtung von Gemeindejagden im Königreiche Bayern die Großh. badischen Staatsangehörigen — welche einen zahlungsfähigen bayer'schen Staatsbürger als Bürgen stellen, der unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage des Hauptschuldners für Geldstrafe, Kosten und Schadenersatz des Letztern sich haftbar erklärt — mit den pachtlustigen bayerischen Staatsangehörigen ganz gleich zu halten, also zu Jagdpachtungen zuzulassen seien.

Auf Grund dieser Erklärung wird hiermit die Beobachtung der Gegenseitigkeit zugesichert, und demgemäß werden Königlich bayerische Staatsangehörige, wenn sie die auch für Inländer vorgeschriebenen Erfordernisse nachweisen und einen badischen Staatsbürger als Bürgen der obenbezeichneten Art stellen, auch zu Jagdpachtungen im Großherzogthum zugelassen und findet auf dieselben die durch die diesseitige Verordnung vom 16. August 1856, Nr. 10,145 (Centr.-Verordn.-Blatt von 1856, S. 88) den Gemeinderäthen eingeräumte Ausschließungsbefugniß nicht mehr statt.

Karlsruhe, den 19. Oktober 1858.

Ministerium des Innern.

v. Stengel. vdt. v. Scherer.

Digitized by Google

VI.

Auszug aus dem Gesetz über die Gerichts-Verfassung.

(Reg.-Blatt von 1864, Nro. XVIII. S. 151 ff.)

Friedrich, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Erster Titel. Allgemeine Bestimmungen.

§. 4. (Arten der Gerichte.) Die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen und in Strafsachen ist

den Amtsgerichten,
den Kreisgerichten und
dem Oberhofgerichte

übertragen . . . .

§. 5. Mehrere der Kreisgerichte haben einen Appellations-Senat. Bei eben diesen Kreisgerichten werden die Schwurgerichte gebildet. (Kreis- und Hofgerichte.)

Zweiter Titel. Von den Amtsgerichten.

§. 15. (Strafgerichtsbarkeit.) In Strafsachen beschränkt sich die Strafgewalt der Amtsgerichte auf Freiheitsstrafen bis zu 8 Wochen Gefängniß, und auf Geldstrafen bis zu 300 fl. Diese Strafgerichtsbarkeit darf von den Amtsgerichten nur bezüglich derjenigen Vergehen ausgeübt werden, welche in der Beil. I. verzeichnet sind.

§. 18. (Untersuchungsführung.) Die Amtsgerichte führen die Untersuchung in den Strafsachen, in welchen sie zu erkennen haben. In den Strafsachen, welche die Gerichtsbarkeit der Amtsgerichte übersteigen, führen sie die Untersuchung so lange, als sie nicht dem Untersuchungsrichter des Kreisgerichts übertragen wird.

Dritter Titel. Von den Kreisgerichten, Appellationssenaten und Schwurgerichten.

§. 26. (Strafgerichtsbarkeit der Kreisgerichte.) In Ansehung der Strafgerichtsbarkeit haben die Kreisgerichte

I. als Strafkammern in Versammlung von 5 Richtern diejenigen Strafsachen zu erledigen, welche weder vor die

Digitized by Google

Amtsgerichte, noch vor die Schwurgerichte gehören; sie dürfen jedoch, dritte Diebstähle ausgenommen, nicht auf Zuchthaus und auf Arbeitshaus nur bis zu 6 Jahren erkennen.

II. In Versammlung von 3 Richtern bilden sie:

1) die Raths- und Anklagekammer für die unter I. erwähnten und für die schwurgerichtlichen Strafsachen,
2) die Rekurskammer für die von den Amtsgerichten erlassenen Straferkenntnisse.

§. 28. (Untersuchungsrichter.) Bei jedem Kreisgerichte werden einzelne Mitglieder desselben als ständige Untersuchungsrichter aufgestellt, welchen die Führung der Untersuchung in schwierigen Kreis- und schwurgerichtlichen Strafsachen von dem Kreisgerichte übertragen wird.

§. 30. (Schwurgericht.) Vor die Schwurgerichte gehören diejenigen Verbrechen, welche in der Beil. 2 verzeichnet sind u. s. w.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium den 19. Mai 1864.

Friedrich.

Stabel. Auf Sr. K. H. höchsten Befehl: Schunggart.

Beilage I.

Vergehen, welche zur Gerichtsbarkeit der Amtsgerichte gehören.

25. Wilderei in den Fällen des §. 643, Wilddieberei (§. 651), Jagdfrevel (§. 644) und Fischereifrevel (§. 653).

Beilage II.

Verbrechen, welche vor die Schwurgerichte gehören.

18. Gefährlicher Diebstahl.
19. Raub.
44. Mit Ausnahme der dritten Diebstähle, alle Verbrechen, bei welchen nach dem Ermessen der Anklagekammer eine Arbeitshausstrafe von mehr als 6 Jahren oder eine Zuchthausstrafe zu erkennen ist.

Digitized by Google

VII.

Auszug aus dem Strafgesetzbuch.

(Reg.-Bl. 1845. Beil. zu Nr. XI.)

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Erster Theil. Von Verbrechen und deren Bestrafung.

I. Titel. Von strafbaren Handlungen u. s. w.

§. 1. (Strafbare Handlungen.) Die Begehung oder Unterlassung einer Handlung ist nur insofern peinlich oder bürgerlich strafbar, als sie vorher von einem Gesetze mit peinlicher oder bürgerlicher Strafe bedroht ist.

II. Titel. Von den Strafen.

§. 10. (Peinliche Strafen.) Die peinlichen Strafarten sind:

1. Todesstrafe;
2. lebenslängliche Zuchthausstrafe;
3. zeitliche Zuchthausstrafe;
4. Dienstentsetzung.

§. 33. (Bürgerliche Strafen.) Bürgerliche Strafen sind:

1. Arbeitshaus- und Festungsstrafe;
2. Gefängnißstrafe;
3. Dienstentlassung;
4. Entziehung eines selbständigen Gewerbsbetriebs oder einer öffentlichen Berechtigung;
5. Geldstrafe:
6. Confiscation einzelner Gegenstände;
7. gerichtlicher Verweis.

§. 34. (Arbeitshaus.) Die Dauer der Arbeitshausstrafe wird in den Strafurtheilen nach Jahren und Monaten bestimmt, niemals in kleinern Zeittheilen.

§. 35. (Dauer.) Sie kann nicht auf weniger als sechs Monate erkannt werden, und nicht auf mehr als sechs Jahre,

Digitized by Google

die Fälle ausgenommen, in welchen das Gesetz eine längere Dauer vorschreibt.

§. 38. (Gefängnißstrafe.) Die Gefängnißstrafe wird in den Kreis- und Amtsgefängnissen vollzogen.

§. 39. (Kreisgefängniß.) Die Kreisgefängnißstrafe kann nicht auf weniger als vier Wochen erkannt werden, und nicht auf mehr als ein Jahr, die Fälle der §§. 166 u. 173 ausgenommen.

Ihre Dauer wird in den Strafurtheilen innerhalb der gesetzlichen Grenzen nicht in kleineren Zeittheilen als in Wochen bestimmt.

§. 40. (Amtsgefängniß.) Die Amtsgefängnißstrafe kann nicht auf mehr als acht Wochen erkannt werden.

§. 47. (Geldstrafe.) Eine Geldstrafe darf den Betrag von Eintausend Gulden nicht übersteigen, insofern nicht das Gesetz bei einzelnen Verbrechen dieß besonders gestattet.

§. 48. (Strafausmessungsgründe.) Bei der Bestimmung des Maßes bei Geldstrafe im einzelnen Falle ist neben den allgemeinen Strafminderungs- und Straferhöhungsgründen auch auf die Vermögensverhältnisse des Schuldigen Rücksicht zu nehmen.

IV. Titel. Von dem Vorsatze und der Fahrläßigkeit, von Vollendung und Versuch, von Urhebern und Gehilfen.

§. 134. (Gehilfe.) Wer das vorsätzliche Verbrechen eines Andern wissentlich erleichtert oder befördert, ist als Gehilfe zu bestrafen.

§. 136. (Strafe der Gehilfen.) Die Beihilfe wird von geringerer Strafe getroffen als die Urheberschaft.

V. Titel. Von der Anwendung völlig bestimmter und unbestimmter Strafgesetze, von der Ausmessung der Strafe bei unbestimmten Strafgesetzen, von Strafmilderung und Strafverwandlung.

§. 159. (Strafverwandlung: a. bei Geldstrafen.) Die Verwandlung gesetzlich gedrohter oder gerichtlich erkannter Geldstrafen in Freiheitsstrafen findet nur statt:

1. bei Minderjährigen auf Antrag der Eltern;
2. bei Personen, welche und insoweit sie die Geldstrafe nicht zu bezahlen vermögen.

Digitized by Google

§. 160. Jedoch können die Gerichte eine gleiche Verwandlung eintreten lassen:

1. bei den unter Vormundschaft stehenden Minderjährigen auf den Antrag des Vormunds, und
2. bei den unter Pflegschaft stehenden Verschwendern.

§. 161. Bei Geldstrafen, welche nach dem Gesetze dem Verletzten zufallen, findet die Verwandlung nur in so fern statt, als der Verletzte in den Fällen des §. 159, Nro. 1 und des § 160 dazu einwilligt oder in den Fällen des §. 159, Nro. 2 vor Ablauf von vier Wochen, vom Tage der Rechtskraft des ihm verkündeten Urtheils an gerechnet, um dessen Vollziehung nachsucht, und von der Zeit an, wo sich die Zahlungsunvermögenheit zeigte, innerhalb weiterer vier Wochen auf die Verwandlung in Freiheitsstrafe angetragen hat.

§. 162. (Maßst ab.) Bei der Verwandlung von Geldstrafen in Gefängnißstrafen wird die Summe von einem bis zu vier Gulden einer Gefängnißstrafe von vierundzwanzig Gulden gleich gerechnet.

§. 163. Wenn Geldstrafen, welche nach §. 159 in Freiheitsstrafen zu verwandeln sind, den Betrag von Eintausend Gulden übersteigen, so können dieselben in Arbeitshausstrafe verwandelt werden, wobei die Summe von einem Gulden dreißig Kreuzern bis sechs Gulden der Arbeitshausstrafe von vierundzwanzig Stunden gleich geachtet wird.

Die Arbeithausstrafe kann jedoch in diesem Falle die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigen.

§. 164. Nach den nämlichen Vorschriften (§§. 162 und 163) geschieht die Verwandlung unter den Voraussetzungen der §§. 159 u. 160 auch in den Fällen, wo das Gesetz die Geldstrafe zugleich neben einer Freiheitsstrafe gedroht hat. Bei der Verbindung der sich so ergebenden mit der sonst verschuldeten Freiheitsstrafe kommen die Vorschriften der §§. 170 bis 174 zur Anwendung.

Sechster Titel. Von der Bestrafung zusammentreffender Verbrechen.

§. 170. (Straferhöhung bei zusammentreffenden Verbrechen.) Wenn mehrere mit zeitlichen Freiheitsstrafen bedrohte Verbrechen derselben Person als Gegenstand des nämlichen Strafurtheils zusammentreffen, so ist, wo

Digitized by Google

nicht ein besonderes Gesetz etwas Anderes verordnet, auf die schwerste der verschuldeten Strafen mit angemessener Erhöhung derselben zu erkennen.

§. 171. (Art und Maß.) Die Erhöhung geschieht mittelst Hinzurechnung von wenigstens einem Drittheile und höchstens zwei Drittheilen der übrigen Strafen.

§. 182. (Uebertretung mehrerer Gesetze oder Verletzung mehrerer Personen durch eine That.) Hat Jemand durch eine und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze oder dasselbe Strafgesetz gegen verschiedene Personen übertreten, so wird er, wo nicht ein besonderes Gesetz etwas Anderes verordnet, zu der Strafe verurtheilt, die auf die schwerste Uebertretung gesetzt ist, wobei aber die gleichzeitigen andern Uebertretungen ebenfalls als Gründe erhöhter Strafbarkeit in Betracht kommen, jedoch auch nur in der Art, daß das höchste Maß der auf die schwerste Uebertretung gesetzten Strafe nicht überschritten werden darf.

Siebenter Titel. Von der Bestrafung des Rückfalls.

§. 183. (Rückfall bei welchen Verbrechen?) Die Verbrechen, bei welchen die abermalige Begehung bestraft werden soll, sind folgende:

6. Wilderei und Wilddieberei.

§. 184. (Voraussetzungen.) Es wird jedoch in jedem Straffall, der als Rückfall bestraft werden soll, vorausgesetzt:

1) daß der Uebertreter wegen des früheren vollendeten oder versuchten Verbrechens als Urheber oder Gehilfe vor der abermaligen Begehung von einem inländischen oder ausländischen Gericht verurtheilt, und das Urtheil verkündet war, und
2) daß das frühere und das neue Verbrechen Uebertretungen von gleicher Art seien.

§. 187. (Rückfallsstrafe.) Die abermalige Uebertretung, welche als Rückfall gilt, wird in allen Fällen von härterer Strafe getroffen, als wenn sie die erste wäre.

Achter Titel. Von der Verjährung der Strafen und der gerichtlichen Verfolgung strafbarer Handlungen.

§. 190. (Verjährung der gerichtlichen Verfolgung.) Die gerichtliche Verfolgung wird verjährt:

Digitized by Google

3) bei Uebertretungen, deren gerichtliche Verfolgung und Bestrafung nur auf Anzeige oder Anklage des Betheiligten stattfindet, durch den Ablauf von zwei Jahren von der That an, oder wo er erst später Kenntniß davon erhalten hat, durch den Ablauf von zwei Jahren von der Zeit der erhaltenen Kenntniß an, jedenfalls aber durch den Ablauf von zehn Jahren vom Tage der Verübung an. (Vergl. §. 654 St. G.)

§. 194. (Verjährung erkannter Strafen. Zur Verjährung erkannter Strafen wird erfordert:

2) bei der Arbeitshaus- und der Gefängnißstrafe der Ablauf von fünf Jahren vom Ende der im Urtheil bestimmten mit dem Tage der Urtheilsverkündung beginnenden Strafzeit an gerechnet;

3) bei den Geldstrafen der Ablauf von fünf Jahren von der Urtheilsverkündung an.

Zweiter Theil. Von den einzelnen Verbrechen und deren Bestrafung.

XXVI. Titel. Von dem Diebstahl.

§. 381. (Strafe des gefährlichen Diebstahls.) Der Diebstahl wird als gefährlicher Diebstahl mit Zuchthaus von einem bis zu acht Jahren, in leichteren Fällen mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft;

1) wenn der Dieb bei der Ausführung des Diebstahls Waffen oder andere Werkzeuge, mit welchen ihrer Beschaffenheit nach lebensgefährliche Verletzungen leicht zugefügt werden können, bei sich geführt, oder am Orte der That, vor oder während der Verübung, zu sich genommen hat, in so fern sich nicht aus den Umständen des einzelnen Falles als glaubhaft ergibt, daß er sich derselben zum Angriff oder zur Vertheidigung bei der Ausführung des Diebstahls nicht habe bedienen wollen.

§. 385. (Erschwerungsgründe.) Als besondere Erschwerungsgründe sind bei dem Diebstahl folgende Umstände anzusehen, wenn der Diebstahl verübt wird:

7) an Vieh auf der Weide, in dem Pferche oder im Stalle.

XXVIII. Titel. Von dem Raube.

§. 410. (Thatbestand des Raubes.) Wer den Diebstahl einer Sache dadurch bewerkstelligt hat, daß er den In-

Digitized by Google

haber derselben, oder andere am Ort der That anwesende Personen durch angewendete thätliche Gewalt, oder durch angewendete mit der Gefahr unverzüglicher Verwirklichung verbundene Drohungen mit Tödtung oder schweren körperlichen Mißhandlungen, oder durch andere zur Erregung gegründeter Besorgniß für Leib oder Leben geeignete Handlungen, zur Ueberlassung der Sache nöthigte, wird als Räuber bestraft.

§. 411. Wenn die Vollendung eines Diebstahles, oder das Fortbringen der entwendeten Sachen von dem Diebe, der hiebei betreten wurde, dadurch bewirkt worden ist, daß er thätliche Gewalt oder Drohungen oder andere eine Nöthigung enthaltende Handlungen der im vorhergehenden §. 410 bezeichneten Art angewendet hat, so ist er ebenfalls des Raubes schuldig.

XLVIII. Titel. Von der Wilderei, der Wilddieberei, und von Jagdfreveln.

§. 643. (Wilderei.) Wer in fremdem Jagdbezirk, ohne Wissen und Willen des Jagdberechtigten, oder seiner Vertreter, mit Schußwaffen jagt, soll, als der Wilderei schuldig, mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu vier Monaten bestraft werden.

§. 644.*) (Jagdfrevel.) Ist die That unter Umständen verübt, welche eine gefährliche Willensstimmung nicht annehmen lassen, so gilt sie nur als Jagdfrevel, und wird, wenn der Schuldige wegen eines gleichen Vergehens oder eines der im §. 651 bezeichneten Vergehen bereits zwei Mal polizeilich bestraft ist, von einer, dem Jagdberechtigten zufallenden, Geldstrafe von fünfundzwanzig bis Einhundert Gulden getroffen.

Im Falle der Wiederholung nach Verkündigung des verurtheilenden gerichtlichen Erkenntnisses wird der Thäter mit der Strafe der Wilderei (§. 643) belegt.

§. 645. (Erschwerende Umstände.) Mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren wird die Wilderei bestraft:

---

*) Was gehört zum Thatbestand der Wilderei und wie ist die Schlußbestimmung des § 644 des Strafgesetzbuches auszulegen. S. Annalen der badischen Gerichte, XXIV. S. 254. XXVI. S. 218.

Digitized by Google

1) wenn die That von einer Mehrheit mit Schußwaffen versehener Theilnehmer, bei welchen nicht die Voraussetzungen des §. 644. eintreten, in Gesellschaft verübt wurde, wobei jedoch die nicht mit Schußwaffen versehenen als Gehilfen (§. 136) bestraft werden; oder
2) wenn sich der Thäter durch Vermummung, oder auf andere Weise unkenntlich gemacht hatte; oder
3) wenn er sich den Jagdberechtigten, oder Forstbedienten, oder andern bestellten Aufsehern, von denen er betreten wurde, mit Androhung, oder Anwendung von Gewalt widersetzt hat; oder
4) wenn die Wilderei zur Nachtzeit stattgefunden hat; oder
5) wenn die That, wo sie nicht nach §. 644 nur als Jagdfrevel erscheint, auf einem zur Jagdausübung für den Großherzog, oder für Mitglieder der Großherzoglichen Familie bestimmten Bezirke verübt wurde; oder
6) wenn es sich ergibt, daß der Schuldige die Wilderei gewerbsmäßig treibt.

§. 646. Treffen bei einem Wildereifalle mehrere der im vorhergehenden §. 645 bezeichneten erschwerenden Umstände zusammen, so tritt Arbeitshausstrafe bis zu drei Jahren ein.

§. 647. (Drittes Wildereivergehen.) Der zweite Rückfall wird als drittes Wildereivergehen mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 648. (Erschwerende Umstände.) Beim Dasein der im §. 645 bezeichneten erschwerenden Umständen wird das dritte Wildereivergehen mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, oder mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu drei Jahren bestraft.

§. 649. (Strafmilderungsgrund.) In den Fällen der §§. 645 und 648 gilt es als Strafmilderungsgrund, wenn sich der Wilderer dem Jagdberechtigten, Forstbedienten, oder Aufseher, von dem er betreten wurde, ohne alle Widersetzlichkeit sogleich ergeben, oder das Gewehr von sich geworfen hat.

§. 650. (Gewaltthätigkeit, oder Widersetzlichkeit, verbunden mit einer Körperverletzung.)

Digitized by Google

Ist bei der vom Wilderer gegen die Jagdberechtigten, Forstbedienten, oder andere Aufseher verübten Gewaltthätigkeit, oder Widersetzlichkeit eine zu ihm zurechnende Körperverletzung eingetreten, durch welche an sich eine höhere Strafe, als Kreisgefängniß von drei Monaten, verschuldet wären, so wird er von einer nach der Vorschrift des §. 182 zu erkennenden Strafe getroffen, welche jedoch, die Fälle des §. 175 ausgenommen, durch einen die Hälfte derselben niemals übersteigenden Zusatz erhöht wird.

§. 651. (Jagdfrevel und Wilddieberei.) Wer in fremdem Jagdbezirk, ohne Wissen und Willen des Jagdberechtigten, oder seiner Vertreter, Wild einfängt, oder, ohne Gebrauch von Schußwaffen, Wild erlegt, wird, wenn er wegen gleicher Vergehen bereits zwei Mal polizeilich bestraft ist, als der Wilddieberei schuldig, von einer, dem Jagdberechtigten zufallenden, Geldstrafe von fünfundzwanzig bis Einhundert Gulden, und, im Falle der Wiederholung nach Verkündung des verurtheilenden gerichtlichen Erkenntnisses von einer Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten getroffen.

§. 652. (Confiscation der Gewehre u. s. w.) In allen gerichtlichen Straffällen der vorhergehenden §§. 643 bis 651 ist zugleich zu Gunsten des Jagdberechtigten auf Confiscation der bei der That benützten Gewehre oder Fangwerkzeuge und Jagdgeräthschaften, sowie der dabei gebrauchten Hunde, zu erkennen.

§. 653.*) (Fischereifrevel.) Wer unbefugter Weise in Bächen, Flüssen oder Seen fischt, wird, wenn er wegen gleicher Vergehen bereits zweimal polizeilich bestraft ist, wegen dritten Fischereifrevels von einer, dem Fischereiberechtigten zufallenden Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden getroffen.

Wenn durch die angewendeten Mittel der Bestand der Fische selbst gefährdet wird, so tritt schon im ersten Falle Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten ein.

---

*) Ist die Tödtung von Fischen in einem Bache durch Kalk in gewinnsüchtiger Absicht nur ein Fischereifrevel im Sinne des Strafgesetzbuches §§. 653, oder eine Vergiftung im Sinne des §. 580. Annalen XXVI. S. 289.

Digitized by Google

§. 644. (Beschränkung der Strafverfolgung.) In den Fällen der §§. 651 u. 653, sowie, wenn sich eine Uebertretung als ein Jagdfrevel der in dem §. 644 bezeichneten Art darstellt, findet gerichtliche Verfolgung und Bestrafung nur auf Anzeige des Jagd- oder Fischereiberechtigten oder seiner Vertreter statt.

§. 655. (Jagdvergehen in Wildparken.) Eine Wilderei, oder Wilddieberei, oder ein Jagdfrevel, in einem eingezäunten Park oder Wildgarten verübt, wird als Diebstahl unter erschwerenden Umständen (§. 385 Nr. 7) oder, unter den Voraussetzungen des §. 381 Nr. 1 als gefährlicher Diebstahl, und wenn die Voraussetzungen der §§. 410 u. 411 eintreten, als Raub bestraft.

§. 656. (Fischdiebstahl.) Wegen Fischdiebstahls wird auch Derjenige bestraft, welcher Fische aus Behältern oder Fischteichen entwendet.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium den 6. März 1845.

Leopold.

Jolly.

Auf Allerhöchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs: **Büchler.**

VIII.

Auszug aus der Strafprozeßordnung v. 18. März 1864.

Friedrich, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen wie folgt:

I. Titel. Allgemeine Bestimmungen.

§. 2. (Antrag der Staatsanwaltschaft.) Die gerichtliche Verfolgung einer strafbaren Handlung tritt, soweit das Gesetz nichts Anderes bestimmt, nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft ein.

Sie stellt diesen Antrag von Amtswegen, wo er nicht nach dem Strafgesetzbuch oder nach anderen Gesetzen durch

Digitized by Google

einen Antrag oder eine Anzeige des Verletzten oder einer Behörde oder durch die Zustimmung oder Ermächtigung einer Behörde bedingt ist.*)

VI. Titel. Von der Anzeige strafbarer Handlungen und von deren Verfolgung im Allgemeinen.

§. 55. (Anzeige.) Die Anzeige strafbarer Handlungen ist bei dem zuständigen Staatsanwalt oder in eilenden Fällen bei dem zuständigen Untersuchungsrichter zu machen.

Sie kann bei jeder Gerichts- und Polizeibehörde, selbst bei der Ortspolizeibehörde, unmittelbar oder durch Vermittelung von Gendarmen oder Polizeidienern geschehen, ist jedoch in einem solchen Falle unverzüglich an den Staatsanwalt oder Untersuchungsrichter abzugeben.

§. 56. (Pflicht zur Anzeige.) Alle öffentlichen Behörden und Beamten sind verpflichtet, über alle ihnen amtlich bekannt gewordenen Verbrechen, sofern diese von Amtswegen (d. h. ohne Anklage oder Antrag des Verletzten) zu verfolgen sind, dem zuständigen Staatsanwalt oder Untersuchungsrichter sogleich Mittheilung zu machen.

§. 58. (Antragsvergehen.) Bei Vergehen, welche nur auf Anzeige oder Antrag des Verletzten oder seines Vertreters verfolgt werden dürfen, hat der Staatsanwalt oder Untersuchungsrichter den Anzeiger nach vorgängiger Belehrung über die gesetzliche Vorschrift noch zu einer ausdrücklichen Erklärung darüber aufzufordern, ob er die gerichtliche Verfolgung begehre. Verneint er diese Frage, so ist der Anzeige keine weitere Folge zu geben. Die abgegebene Erklärung ist zu Protokoll zu nehmen.

§. 61. (Ablehnung eines Antrags des Verletzten.) Wenn der Staatsanwalt die Anzeige des Verletzten oder dessen Antrag auf Einleitung der Untersuchung nicht begründet findet, so hat er dies demselben unter Angabe der Gründe zu eröffnen.

Dem Verletzten steht alsdann das Recht zu, die Vorlage seiner Anzeige oder seines Antrags an die Raths- und Anklagekammer des Kreisgerichts zu verlangen, welche nach Vernehmung des Staatsanwalts und geeigneten Falles nach

*) Auf Anzeige des Verletzten oder seines Vertreters werden nach §. 654 Str.-G. verfolgt: Jagdfrevel, Wilddieberei und Fischereifrevel.

Digitized by Google

Vornahme vorläufiger Erhebungen entscheidet, ob Grund zur Einleitung einer Untersuchung vorliege.

Fällt die Entscheidung bejahend aus, so ist das Strafverfahren in gewöhnlicher Weise einzuleiten und durchzuführen. Gegen die verneinende Entscheidung findet ein weiteres Rechtsmittel nicht statt.

XX. Titel. Von dem Verfahren vor den Amtsgerichten.

§. 315. (Bedingter Strafbefehl.) Wenn nach den in der Anzeige eines öffentlichen Bediensteten angegebenen Umständen ein Vergehen vorliegt, dessen Anzeigung zu dem Geschäftskreise desselben gehört, und welches nur Geldstrafe oder nur Gefängnißstrafe von höchstens 8 Tagen begründet, so kann der Amtsrichter unter der Voraussetzung des §. 2 einen bestimmten Strafbefehl erlassen.

Der Strafbefehl muß die Bezeichnung der dem Angezeigten zur Last gelegten That, des hierauf anwendbaren Strafgesetzes und der hiernach verwirkten Strafe enthalten, mit dem Beifügen, daß die Anschuldigung als zugestanden angesehen und die gedrohte Strafe in Vollzug gesetzt werden würde, wenn der Angezeigte nicht binnen 14 Tagen Einsprache erhebe.

§. 316. Der Strafbefehl muß dem Angezeigten in Person zugestellt werden.

Verstreicht die anberaumte Frist ohne Einsprache, so ist die angedrohte Strafe ohne weiteres Verfahren in Vollzug zu setzen. . . . . Wird Einsprache erhoben, so ist das Verfahren einzuleiten, sofern nicht der Amtsrichter den Strafbefehl wieder aufhebt u. s. w.

XXII. Titel. Von der Anschließung des Beschädigten an das Strafverfahren.

§. 329. (Statthaftigkeit der Anschließung.) Der Beschädigte kann sich dem Strafverfahren zum Zwecke der Verfolgung seiner Entschädigungsansprüche anschließen. . . . .

Die Anschließung kann noch in der Hauptverhandlung geschehen.

§. 330. (Verfahren in der Voruntersuchung.) Im Falle der Anschließung ist der Beschädigte mit seinen Aufschlüssen und Anträgen hinsichtlich der begehrten Entschädigung zu hören u. s. w.

Am Schlusse der Voruntersuchung wird dem Beschädigten

Digitized by Google

das wesentliche Ergebniß derselben eröffnet, und es steht ihm frei, dann noch weitere Beweise für die Hauptverhandlung vorzuschlagen.

Dabei wird ihm die Akteneinsicht gestattet, die er, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen, auch schon im Laufe der Voruntersuchung nehmen kann.

§. 331. (Hauptverhandlung.) Der Beschädigte wird zur Hauptverhandlung geladen u. s. w. Am Schlusse der Verhandlung wird er nach dem Staatsanwalte mit seinen Anträgen und deren Begründung gehört u. s. w.

§. 333. (Urtheil.) Wenn in der Strafsache ein verurtheilendes Erkenntniß ergeht, so entscheidet es in der Regel auch über die Entschädigungsforderung.

§. 334. Wenn das Strafverfahren ohne Endurtheil erledigt oder wenn der Angeklagte freigesprochen wird, so erfolgt kein Erkenntniß über die Entschädigungsforderung. Dem Beschädigten bleibt vorbehalten, dieselbe vor dem bürgerlichen Richter geltend zu machen u. s. w.

IX.

Auszug aus dem Polizeistrafgesetzbuch.

(Reg.-Bl. 1863. XLVII. S. 439.)

Friedrich, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Erster Theil.

Von den Polizeiübertretungen und deren Bestrafung im Allgemeinen.

§. 1. (Polizeiübertretungen.) Die Begehung oder Unterlassung einer Handlung ist nur in so fern polizeilich strafbar, als sie vorher von einem Gesetz mit polizeilicher Strafe bedroht ist.

Durch Verordnungen, bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften können Gebote oder Verbote nur dann und nur

Digitized by Google

insoweit unter polizeiliche Strafe gestellt werden, als ein Gesetz dies ausdrücklich gestattet.

§. 4. (Polizeistrafen.) Die polizeilichen Strafen sind:
1) Gefängnißstrafe,
2) Geldstrafe,
3) zeitliche Einstellung der Gewerberechte.

Confiscation einzelner Gegenstände kann als Folge einer Polizeiübertretung nur in den vom Gesetz bestimmten Fällen und nur vorbehaltlich der Rechte dritter nicht schuldiger Personen erkannt werden.

Das Polizeigericht ist ermächtigt, bei geringfügigen Uebertretungen die vom Gesetze angedrohte Confiscation, unter Umgehung weiterer Bestrafung, als Strafe auszusprechen.

§. 7. Die Verwandlung einer Geldstrafe in Gefängnißstrafe geschieht nach §. 162 des Strafgesetzbuches.

Die Gefängnißstrafe darf jedoch auch in diesem Falle die Dauer von vier Wochen nur dann übersteigen, wenn eine besondere gesetzliche Bestimmung dies für zulässig erklärt.

Wo das Gesetz Geld- oder Gefängnißstrafe androht, darf bei Verwandlung der ersteren das höchste Maß der letzteren nicht überschritten werden.

Geldstrafen unter einem Gulden können in Gefängnißstrafe bis zu 12 Stunden verwandelt werden.

§. 8. Das Polizeigericht kann, wenn eine Uebertretung nur mit Geldstrafe bedroht ist, gegen gerichtskundig zahlungsunfähige Personen die stellvertretende Gefängnißstrafe sofort neben der zu erkennenden Geldstrafe aussprechen.

§. 9. Der Verurtheilte kann sich auch noch während des Vollzugs einer stellvertretenden Gefängnißstrafe (§§. 7 u. 8) durch Erlegung des dem Strafreste entsprechenden Geldbetrags befreien.

§. 17. (Verjährung.) Die strafgerichtliche Verfolgung der Polizeiübertretungen erlischt durch Verjährung, wo nicht das Gesetz bei einzelnen Uebertretungen etwas besonderes verfügt, nach sechs Monaten von dem Tage der Verübung an gerechnet.

§. 18. Eine wegen einer Polizeiübertretung erkannte Strafe verjährt nach Ablauf eines Jahres vom Tage der Urtheilsverkündung an gerechnet.

Digitized by Google

§. 20. Wo das Gesetz die Wiederholung einer Polizeiübertretung mit schwerer Strafe bedroht, tritt diese nicht ein, wenn von der Verkündung des letzten Strafurtheils zwei Jahre umflossen sind.

§. 34. (Einführungsbestimmungen.) Mit dem Eintritt der Wirksamkeit des Polizeistrafgesetzbuches verlieren alle bisher geltenden polizeilichen Strafbestimmungen ihre Giltigkeit, soweit sie nicht durch den Inhalt des Polizeistrafgesetzbuchs als fortbestehend bezeichnet sind.

Als weiter fortbestehend werden bezeichnet die polizeilichen Strafbestimmungen:

6) in dem Gesetz vom 2. Dezember 1850, die Ausübung der Jagd betreffend;
7) in dem Gesetz vom 29. März 1852, das Recht zur Fischerei und die Ausübung derselben betreffend, so wie in den zum Vollzug desselben erlassenen Vorschriften;
8) in den Verordnungen über den Salmen- oder Sälmlingsfang im Rhein.

Zweiter Theil.

Besondere Bestimmungen über die einzelnen Uebertretungen.

Titel VIII.

Uebertretungen in Bezug auf die Feld-, Jagd- und Fischereipolizei.

§ 146. (Jagdfrevel.) An Geld bis zu 25 Gulden oder mit Gefängniß bis zu 8 Tagen wird bestraft, wer in fremdem Jagdbezirk ohne Einwilligung des Jagdberechtigten zum Fangen des Wildes Schlingen legt, Fallen aufrichtet oder ähnliche Vorkehrungen trifft.

§. 147. An Geld bis zu 5 Gulden wird gestraft, wer seinen Hund im Feld oder Wald jagen läßt, ohne daselbst jagdberechtigt zu sein.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium den 31. Oktober 1863.

Friedrich.

Stabel. A. Lamey.

Auf S. K. H. höchsten Befehl:
Schunggart.

Digitized by Google

X.

Auszug aus dem Gesetz über die Gerichtsbarkeit und das Verfahren in Polizeistrafsachen.

(Reg.-Bl. 1864. Nro. XXIII. S. 228 ff.)

Friedrich, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 1. Die Gerichtsbarkeit zur Aburtheilung der polizeilich strafbar erklärten Handlungen steht den Gerichten und zwar in erster Instanz in allen Fällen den Amtsgerichten zu.

Sie wird von diesen, vorbehaltlich der näheren Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, in derselben Weise ausgeübt, wie in denjenigen Strafsachen, welche die Beil. I. der Gerichtsverfassung unter Z. 1 — 26 den Amtsgerichten zuweist.

§. 2. Die Bezirkspolizeibehörde besorgt in diesen Strafsachen die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft.

§. 5. Die Bezirkspolizeibehörde kann in Fällen, in welchen nur eine Geldstrafe oder eine Gefängnißstrafe von höchstens 8 Tagen begründet ist, auf die Anzeige oder nach den ersten vorläufigen Erhebungen und so lange der Beschuldigte noch nicht vernommen ist, statt Einleitung des förmlichen Verfahrens einen bedingten Strafbefehl erlassen u. s. w.

§. 6. Wird keine Einsprache erhoben, oder die erhobene vor der Mittheilung an den Beschuldigten zurückgenommen, so wird die angedrohte Strafe ohne weiteres Verfahren vollzogen. . . . . Wird Einsprache erhoben oder die Wiederherstellung ertheilt, so ist der Strafbefehl als nicht erlassen zu betrachten u. s. w.

§. 8. Die Bezirkspolizeibehörde theilt die Anklage in doppelter schriftlicher Ausfertigung mit den erhobenen Beweisstücken dem Amtsrichter mit, welcher darauf Tagfahrt zur Verhandlung anordnet u. s. w.

§. 16. Der Bürgermeister kann da, wo ihm die Verwaltung der Ortspolizei übertragen ist, wegen der in den §§. . . . . 147 des Polizeistrafgesetzbuches bezeichneten Polizei-

Digitized by Google

übertretungen Gefängnißstrafe bis zu 48 Stunden oder Geldstrafen bis zu 5 fl. erkennen und vollziehen.

Hält der Bürgermeister eine seine Strafbefugniß übersteigende Strafe für begründet, oder ist die Anzeige gegen eine Person gerichtet, welche seiner Polizeistrafgewalt nicht untersteht, so hat er der Bezirkspolizeibehörde Anzeige zu machen.

Wenn der vom Bürgermeister wegen einer Polizeiübertretung Verurtheilte gegen das Erkenntniß desselben nicht innerhalb 3 Tagen Einsprache erhebt, so ist dasselbe rechtskräftig. Wird Einsprache erhoben, so gilt das Erkenntniß als nicht erlassen und der Bürgermeister macht Anzeige von der Polizeiübertretung und der gegen sein Erkenntniß erhobenen Einsprache bei der Bezirkspolizeibehörde zu weiterem Einschreiten u. s. w.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium den 28. Mai 1864.

Friedrich.

Stabel. A. Lamey.

Auf Sr. Königl. Hoh. höchsten Befehl:
Schunggart.

XI.

Belehrung über die gerichtliche Verfolgung der Jagd- und Fischereivergehen.

I. Die Jagd- und Fischereivergehen werden theils mit polizeilicher, theils mit bürgerlicher oder peinlicher Strafe geahndet.

A. Polizeilich bestraft wird:

1) das erstemal mit einer Geldstrafe von 5 — 25 fl. und das zweitemal mit einer solchen von 10 — 50 fl. wer in fremdem Jagdbezirk ohne Wissen und Willen des Jagdberechtigten
   a) mit Schußwaffen unter Umständen jagt, welche eine gefährliche Willensstimmung nicht annehmen lassen; (Jagdfrevel) §. 22 J.-G., §. 644 St.-G.-B.
   b) Wild einfängt oder ohne Gebrauch von Schußwaffen erlegt. (Wilddieberei) §. 22 J.-G., §. 651 St.-G.B.;

Digitized by Google

2) mit einer Geldstrafe bis zu 10 fl. neben dem Ersatz des Werthes
   a) wer in fremdem Jagdbezirk getödtetes Wild sich zueignet,
   b) wer sich einer Uebertretung des Verbots der Jagdfolge schuldig macht, §. 23 Abs. 2 J.-G.;
3) an Geld bis zu 25 fl. oder mit Gefängniß bis zu 8 Tagen, wer in fremdem Jagdbezirke ohne Einwilligung des Jagdberechtigten zum fangen des Wildes Schlingen stellt, Fallen aufrichtet, oder ähnliche Vorkehrungen trifft, §. 146 P.-St.-G.;
4) an Geld bis zu 5 fl. wer seinen Hund im Feld oder Wald jagen läßt, ohne jagdberechtigt zu sein, §. 147 P.-St.-G.;
5) mit einer Geldstrafe von 6 bis zu 12 fl. wer ohne Jagdpaß jagt, oder einen nicht mit Jagdpaß versehenen Begleiter mit auf die Jagd nimmt, wenn ein Jagdpaß überhaupt nicht erwirkt worden war, mit einer solchen bis zu 1 fl. jedoch nur, wenn der erwirkte Paß nicht mitgenommen wurde, §. 15 J.-G.;
6) mit einer Strafe von 5 bis 20 fl. wer anderes Wild als Schwarzwild, Hirsche, Rehböcke, Auer- und Birkhähne, Kaninchen, Raub- und sonstige schädliche Thiere, sowie Strichvögel, in der Zeit vom 2. Februar bis 23. August erlegt und mit einer Strafe bis zu 10 fl., wer solches Wild in dieser Zeit verkauft, oder wer die Brut von Fasanen, Wald- und Feldhühnern oder Wachteln wegnimmt oder absichtlich zerstört; §. 17 und 18 J.-G.;
7) das erstemal mit einer Geldstrafe bis zu 15 fl., das zweitemal mit einer solchen von 5 — 30 fl. wer unbefugt in Bächen, Flüssen und Seen fischt. (Fischereifrevel) §. 5 Fisch.-G. und §. 653 St.-G.;
8) mit einer Geldstrafe bis zu 25 fl. wer den Vorschriften zum Schutze der Fischerei zuwiderhandelt, §. 5 Fisch.-G.;
9) mit einer Strafe von 10 — 15 Rthlrn. wer in den Monaten März, April und Mai Sälmlinge im Rheine fangt und mit einer solchen von 10 Rthlrn. wer in den genannten Monaten Netze gebraucht, deren Maschen kleiner als $\frac{3}{4}$ Quadratzoll beim Salmenfang gebraucht, oder wer Salmenweibchen während der Laichzeit in den Monaten November und Dezember tödtet. (s. o. S. 33.)

Digitized by Google

B. Bürgerlich oder peinlich bestraft wird und zwar:

1) mit einer Geldstrafe von 25 — 100 fl.
   a) der dritte Jagdfrevel, §. 644 St.-G.;
   b) die dritte Wilddieberei, §. 651 St.-G.;
2) mit Gefängniß von 8 Tagen bis zu 3 Monaten die Wiederholung der Wilddieberei nach Verkündung des gerichtlichen Erkenntnisses über die dritte Wilddieberei, §. 651 St.-G.;
3) mit Gefängniß von 14 Tagen bis zu 4 Monaten die Wilderei, d. i.
   a) der vierte und fünfte Jagdfrevel;
   b) das unbefugte Jagen mit Schußwaffen unter Umständen, welche eine gefährliche Willensstimmung annehmen lassen, §§. 643 und 644 St.-G.;
4) mit Kreisgefängniß nicht unter 3 Monaten oder Arbeitshaus bis zu 2 Jahren, die unter erschwerenden Umständen verübte Wilderei, §. 645 St.-G.;
5) mit Arbeitshaus bis zu 2 Jahren das dritte Wildereivergehen, §. 647 St.-G.;
6) mit Arbeitshaus bis zu 2 Jahren oder Zuchthaus von 1 bis 3 Jahren die zweite Wiederholung der unter erschwerenden Umständen verübten Wilderei, §. 648 St.-G.;
7) mit Geldstrafe bis zu 50 fl. der dritte Fischereifrevel, §. 653 St.-G.;
8) mit Gefängniß bis zu drei Monaten, der unter Gefährdung des Fischbestandes begangene Fischereifrevel, §. 653 St.-G.;
9) die Fischereifrevel in Behältern und Teichen und die Jagdvergehen in Wildparken werden als Diebstahl in seinen verschiedenen Steigerungen bis zum Raub bestraft, §§. 655 und 656 St.-G.;

Außer obigen Strafen tritt bei Jagdvergehen in den Fällen der §§. 643 bis 651 St.-G. die Confiscation der bei der That benützten Gewehre oder Fangwerkzeuge und Jagdgeräthschaften, sowie der dabei gebrauchten Hunde, bei Fischereifreveln aber die Confiscation der Netze und Fischereigeräthschaften der Frevler oder deren Zerstörung, wenn sie gegen die Vorschrift gefertigt sind, §. 652 St.-G., §. 5 Fisch.-G.

Digitized by Google

II. Das Strafmaß ist ein größeres, wenn der Wilderer sich den Jagdberechtigten, Forstbedienten u. s. w. widersetzt und sich namentlich eine Körperverletzung dabei zu Schulden kommen läßt, §. 650 St.-G.

Geringer dagegen ist es, wenn er sich bei der Betretung sogleich ergiebt oder das Gewehr von sich wirft, §. 649 St.-G.

Auch werden bei einer in Gemeinschaft begangenen Wilderei diejenigen als bloße Gehilfen geringer bestraft, welche sich ohne Schußwaffen daran betheiligt haben, §. 645 Z. 1 St.-G.

III. Zuständig zur Bestrafung von Jagd- und Fischereivergehen sind:

1) das Bürgermeisteramt im Falle des §. 147 P.-St.-G. (I. A. 4) s. §. 16 P.-St.-P.-O.;
2) das Bezirksamt in den übrigen Fällen polizeilicher Bestrafung, soferne der Angeschuldigte nicht gerichtliches Verfahren verlangt, §. 5 ff. P.-St.-P.O.;
3) das Amtsgericht, bezw. Schöffengericht in eben diesen Fällen, wenn der Angeschuldigte gerichtliches Verfahren verlangt, sowie wegen bloßer Jagd- und Fischereifrevel, Wilddieberei, erster und zweiter Wilderei, (I. B. 1, 2, 3 und 7) s. §§. 643, 644, 651, 653 St.-G., Beil. I. Z. 25 zur Gerichtsverfassung;
4) das Schwurgericht bei Jagdvergehen, welche mit Zuchthaus oder mehr als sechsjährigem Arbeitshaus bestraft werden, (I. B. 6 und 9), Beil. II. Z. 18, 19, 44 zur Gerichtsverfassung;
5) die Strafkammern der Kreisgerichte in den übrigen Fällen. §. 26 I. der Gerichtsverfassung.

IV. Was die Anzeige von Jagdvergehen betrifft, so sind:

1) hiezu verbunden außer den Jagdaufsehern auch die Gendarmen, Feld- und Waldhüter, Grenzaufseher, Steueraufseher, Polizeibedienstete und beim verbotenen Wildprettverkauf die Marktaufseher, welche alle hiezu eidlich oder handgelübdlich verpflichtet werden. Ihre Aussagen liefern in Bezug auf die polizeilich zu bestrafenden Jagdvergehen vollen Beweis, jedoch, mit Ausnahme der Jagdaufseher, nur dann, wenn sie innerhalb 24 Stunden

Digitized by Google

nach der Wahrnehmung der Polizeibehörde Anzeige machen, §. 25 St.-G., §. 56 St.-P.-O., §. 9 und 10 VV. z. J.-G., V. v. 19. Oktober 1857. (s. o. S. 35,) V. v. 3. April 1852. (s. o. S. 31);

2) die Anzeige des Jagdberechtigten selbst oder seiner Vertreter ist außerdem zur Einleitung des gerichtlichen Verfahrens erforderlich, wenn es sich um bloße Jagdfrevel, Fischereifrevel und Wilddieberei handelt, §. 654 St.-G. Es ist hiemit die ausdrückliche Erklärung zu verbinden, daß gerichtliche Verfolgung begehrt werde, §. 58 St.-P.-O.;

3) die Anzeige von Jagd- und Fischereivergehen kann in allen Fällen bei jeder Polizeibehörde geschehen, in bürgerlich oder peinlich strafbaren Fällen aber auch bei jeder Gerichtsbehörde, sowie bei dem zuständigen Untersuchungsrichter u. bei dem Staatsanwalt, §. 55 St.-P.-O.

V. Das besondere Interesse des Berechtigten bei der Bestrafung der Jagd- und Fischereivergehen besteht darin:

1) daß die Geldstrafen in den Fällen der Jagd- und Fischereifrevel, der Wilddieberei und der einfachen Wilderei, (§. 644, 651, 653 St.-G.) ihm zufallen; sie werden in die Hebrolle aufgenommen, von der Obereinnehmerei eingezogen und von dieser ausgefolgt. V. von 1851. (s. o. S 29.)

   Die Verwandlung derselben in Gefängnißstrafe findet nur in so ferne statt, als der Jagdberechtigte im Falle der Minderjährigkeit oder Mundtodtmachung des Angeschuldigten darin einwilligt, oder im Falle des Unvermögens binnen 4 Wochen vom Tage der Rechtskraft des ihm verkündeten Urtheils oder von der Zeit an, wo sich das Unvermögen zeigte, darum nachsucht, §. 159 — 162 St.-G., §. 24 J.-G.;

2) dem Jagd- und Fischereiberechtigten gebühren außerdem die confiscirten Gegenstände, §. 652 St.-G., §. 5 Fisch.-G.;

3) desgleichen der Werth des Entwendeten und Schadenersatz; diese Ansprüche kann er im gewöhnlichen Proceß-, aber auch im Wege der Anschließung an das Strafverfahren geltend machen, §. 329 St.-P.-O.

Digitized by Google

VI. Das gerichtliche Verfahren in Jagd- und Fischereistrafsachen ist das gleiche wie in andern Strafsachen; eine förmliche Verhandlung findet indessen in Polizeistrafsachen und in den andern Strafsachen, wo nur eine Geldstrafe oder nur Gefängnißstrafe bis zu 8 Tagen begründet ist, nicht statt, wenn der Angeschuldigte auf einen gegen ihn erlassenen bedingten Strafbefehl die gerichtliche Verhandlung nicht verlangt, §. 314, 315 St.-P.-O., §. 5 ff. St.-P.-O.

VII. Bezüglich der Verjährung wird hingewiesen auf §. 190, 194 St.-G., §. 17, 18, 20 P.-St.-G.

Digitized by Google

Inhaltsübersicht.

Seite.

Einleitung 3

I. Jagdgesetz 5

II. Vollzugsverordnung hiezu 11

III. Fischereigesetz 25

IV. Vollzugsverordnung hiezu 27

V. Weitere Verordnungen 29

VI. Auszug aus dem Gesetze über die Gerichtsverfassung . . . 39

VII. Auszug aus dem Strafgesetzbuch 41

VIII. Auszug aus der Strafprozeßordnung 49

IX. Auszug aus dem Polizeistrafgesetzbuch 52

X. Auszug aus dem Gesetze über die Gerichtsbarkeit und das Verfahren in Polizeistrafsachen 55

XI. Belehrung über die gerichtliche Verfolgung der Jagd- und Fischereivergehen 56

Digitized by Google

Im Commissionsverlag der Hofbuchhandlung von Carl Aldenhoven in Donaueschingen ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Dienstvorschriften

für

die Fürstlich Fürstenbergische

Forstverwaltung.

1865.

Preis 3 fl. 48 kr.

Diese Vorschriften enthalten:

A. Dienstanweisung für die Fürstlich Fürstenbergischen Forstverwalter.

B. Dienstanweisung für die Fürstlich Fürstenbergischen Beiförster, Forstgehülfen, Waldhüter und Straßenwarte.

C. Vorschriften für die Verwerthung des Holzes und der Nebennutzungen in den Fürstlich Fürstenbergischen Waldungen.

D. Vorschriften für die Revisoren der Forstverwaltung in den Fürstlich Fürstenbergischen Waldungen.

Die Fürstl. Fürstenbergische Domänenkanzlei, der zwei forstliche Mitglieder beigegeben sind, ist die ausübende und überwachende Behörde, ihr sind die Wirthschaftsbeamten, welche den Titel Forstverwalter führen, unmittelbar beigeordnet, es bestehen also keine örtlichen Controlbehörden mehr.

Mit Ausnahme dieses Wegfalls sind im Allgemeinen die vorliegenden Dienstvorschriften den bei der badischen Staatsforstverwaltung bestehenden nachgebildet, was für Denjenigen leicht erklärlich ist, welcher weiß, wie letztere seit einer längeren Reihe von Jahren sich bewährt haben.

Für die Besitzer größerer Waldungen, welche ein eigenes Forstpersonal haben, dürften diese Vorschriften wohl sehr beachtenswerth sein, da sie in jeder Hinsicht auf der Höhe der Zeit stehen, was man nicht jeder standesherrlichen Forstverwaltung nachrühmen kann.

Digitized by Google

Im gleichen Verlage sind ferner erschienen:

Repertorium über die in den Verordnungsblättern für den Seekreis seit ihrem Bestehen vom Jahr 1838 bis 1855 inclusive und in den Central-Verordnungsblättern von 1856/1859 inclusive erschienenen Verordnungen von **Heinrich Krauß**, Amtsactuar. Preis broch. 54 kr.

Sonntag, J. K., Alphabetisches Handbuch über die Gemeindeordnung und die Bürgerrechte nebst Gemeinderechnungswesen mit allen hierauf bezüglichen Gesetzen und Verordnungen ꝛc. Broch. 1 fl. 36 kr.

Stempf, L. Das Gesetz vom 23. April 1859, die Gewährleistung bei einigen Arten von Hausthieren betreffend. Preis broch. 30 kr.

Gesetze, die neuen über:

I. die Bequartirung und Verpflegung der Großh. badischen Truppen bei den Landesbewohnern im Frieden.

II. die Stellung und Vergütung der Militärfuhren und die Etappengelder nebst Vollzugsverordnungen und Beilagen.

III. Etappenconvention zwischen Baden und Preußen. Preis broch. 48 kr.

Gewerbegesetzgebung Badens mit allen dahin einschlagenden Gesetzen und Vollzugsverordnungen, herausgegeben von **L. Stempf,** Großh. Badischem Oberhofgerichtsrath. 2 Bände.

1r Band.

Gewerbegesetz.

132 eng gedruckte Seiten. Preis broch. 1 fl. 12 kr.

2r Band.

Niederlassung und Aufenthalt.

à 30 kr.

Das Gesetz und die bürgerliche Gleichstellung der Israeliten im Großherzogthum Baden, unter Beifügung der Motive, Commissionsberichte u. landständ. Verhandlungen. Herausgegeben v. L. Stempf, O.-Hofg.-Rath. Preis broch. 48 kr.

In Ludwig Schmidt's Verlag in Freiburg wird erscheinen:

Das badische bürgerliche Recht und der Code Napoleon.

Mit besonderer Rücksicht auf die Bedürfnisse der Praxis dargestellt von Dr. W. Behaghel, Professor an der Universität Freiburg. Das Ganze wird circa 25 Bogen stark und erscheint in zwei Abtheilungen.

Zu geneigten Aufträgen hierauf empfiehlt sich die

Hofbuchhandlung von **Carl Aldenhoven**

in Donaueschingen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google